

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 15. April 1954

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 22. April 1954, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 29./30. März 1954
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
 b) des Magistrats
- 3) Erlaß einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung
 Stadtbaurat Jensen - Drs. 6 -
- 4) Änderung des Durchführungsplans Nr. 12 - Drs. 206 -
 Stadtbaurat Jensen
- 5) Änderung des Durchführungsplans Nr. 48 - Drs. 207 -
 Stadtbaurat Jensen
- 6) Änderung des Durchführungsplans Nr. 49 - Drs. 208 -
 Stadtbaurat Jensen
- 7) Änderung des Durchführungsplans Nr. 51 - Drs. 209 -
 Stadtbaurat Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 56 - Drs. 210 -
 Stadtbaurat Jensen
- 9) Änderung des Durchführungsplans Nr. 63 - Drs. 211 -
 Stadtbaurat Jensen
- 10) Änderung des Durchführungsplans Nr. 64 - Drs. 212 -
 Stadtbaurat Jensen
- 11) Durchführungsplan Nr. 65 - Drs. 62 -
 Stadtbaurat Jensen
- 12) Durchführungsplan Nr. 89 - Drs. 213 -
 Stadtbaurat Jensen
- 13) Durchführungsplan Nr. 90 - Drs. 214 -
 Stadtbaurat Jensen
- 14) Durchführungsplan Nr. 91 - Drs. 215 -
 Stadtbaurat Jensen
- 15) Durchführungsplan Nr. 97 - Drs. 216 -
 Stadtbaurat Jensen
- 16) Aufhebung der Bau- und Straßenfluchtlinien in dem Gebiet
 zwischen Königsweg und Winterbeker Weg - Drs. 201 -
 Stadtbaurat Jensen

- 17) Aufnahme eines Kommunaldarlehens von 1,5 Mill. DM aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - Drs. 181
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 18) Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbau GmbH. - Drs. 184 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 19) Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 185 -
- 20) Verteilung von zweckfreien Kommunaldarlehen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1954 - Drs. 188 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 21) Vertrag mit dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V.
- Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger - Drs. 192 -
Stadtrat Engert
- 22) Verlängerung des Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger - Drs. 193 -
Stadtrat Engert
- 23) Personalvertretungsgesetz vom 9. Februar 1954 - Drs. 161
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 24) Feststellung der Dienststellen und Betriebe, für die Personalaräte zu bilden sind - Drs. 167 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 25) Prüfung der Kassenvorgänge und -blege bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben - Drs. 196 -
Stadtrat Voss
- 26) Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe - Drs. 197 -
Stadtrat Voss
- 27) Treiberkosten und Anerkennungsgebühren für den Seegrenzschlachthof - Drs. 140 -
Stadtrat Voss
- 28) Mehrausgaben für auswärtige Untersuchungen des Städtischen Laboratoriums - Drs. 198 -
Stadtrat Voss
- 29) Lernmittel für Berufsfach- und Fachschulen - Drs. 163 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 30) Erziehungsbeihilfen für Mittelschulen und die Muthesius-Werkschule - Drs. 164 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 31) Erhöhung der Personalkosten für städt. Lehrkräfte - Drs.
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 32) Erstattung von persönlichen Kosten für die Staatliche Oberschule in Kiel-Wellingdorf - Drs. 195 -
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 33) Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Verleihung des Ehrenbürgerrechts - Drs. 141 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 2) Verkauf einer etwa 51.700 qm großen Fläche am Westring
und der verlängerten Olshausenstraße - Drs. 178 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Verkauf einer etwa 8.000 qm großen Fläche am Westring
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 179 -
- 4) Verkauf eines Grundstücks Holstenstraße/Lange Reihe -Drs.180 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Verkauf von Baugelände an der Flensburger Straße - Drs. 181 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Ankauf Düsternbrooker Weg 46 und 48 - Drs. 182 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 7) Gewährung eines Darlehens von 1 Mill. DM an die Landestreu-
handstelle - Drs. 187 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 8) Aufnahme eines Darlehens durch die Kieler Seefischmarkt GmbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 186 -
- 9) Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau Holstenstraße 82
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 189 -
- 10) Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau Holstenstraße 72
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 190 -
- 11) 2. Nachtragsvoranschlag 1953 der Kieler Spar- und Leihkasse
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 217 -

Außer zu den Tagesordnungspunkten 3, 11, 24, 27, 29 und 30
der öffentlichen und 1 der nichtöffentlichen Sitzung werden
die Vorlagen im Magistrat erst am 21.4.1954 beraten.

S c h m i d t

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 15. April 1954

1+2 ab

✓ 15
4.54

1) Einladung

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 22. April 1954, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 29./30. März 1954
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
 b) des Magistrats
- 3) Erlaß einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung
 Stadtbourat Jensen - Drs. 6 -
- 4) Änderung des Durchführungsplans Nr. 12 - Drs. 206 -
 Stadtbourat Jensen
- 5) Änderung des Durchführungsplans Nr. 48 - Drs. 207 -
 Stadtbourat Jensen
- 6) Änderung des Durchführungsplans Nr. 49 - Drs. 208 -
 Stadtbourat Jensen
- 7) Änderung des Durchführungsplans Nr. 51 - Drs. 209 -
 Stadtbourat Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 56 - Drs. 210 -
 Stadtbourat Jensen
- 9) Änderung des Durchführungsplans Nr. 63 - Drs. 211 -
 Stadtbourat Jensen
- 10) Änderung des Durchführungsplans Nr. 64 - Drs. 212 -
 Stadtbourat Jensen
- 11) Durchführungsplan Nr. 65 - Drs. 62 -
 Stadtbourat Jensen
- 12) Durchführungsplan Nr. 89 - Drs. 213 -
 Stadtbourat Jensen
- 13) Durchführungsplan Nr. 90 - Drs. 214 -
 Stadtbourat Jensen
- 14) Durchführungsplan Nr. 91 - Drs. 215 -
 Stadtbourat Jensen
- 15) Durchführungsplan Nr. 97 - Drs. 216 -
 Stadtbourat Jensen
- 16) Aufhebung der Bau- und Straßenfluchtlinien in dem Gebiet
 zwischen Königsweg und Winterbeker Weg - Drs. 201 -
 Stadtbourat Jensen

- *17) Aufnahme eines Kommunaldarlehens von 1,5 Mill. DM aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - Drs. Bürgermeister Dr. Fuchs
- *18) Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbau GmbH. - Drs. 184 - Bürgermeister Dr. Fuchs
- *19) Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge - Drs. 185 - Bürgermeister Dr. Fuchs
- X ~~20) Aufnahme eines Darlehens durch die Kieler Seefischmarkt-Gesellschaft - Drs. 186 - Bürgermeister Dr. Fuchs~~
- X ~~21) Gewährung eines Darlehens von 1 Mill. DM an die Landestruhandstelle - Drs. 187 - Bürgermeister Dr. Fuchs~~
- *20) Verteilung von zweckfreien Kommunaldarlehen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes 1954 - Drs. 188 - Bürgermeister Dr. Fuchs
- 21) Vertrag mit dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger - Drs. 190 - Stadtrat Engert
- 22) Verlängerung des Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger - Drs. 193 - Stadtrat Engert
- 23) Personalvertretungsgesetz vom 9. Februar 1954 - Drs. 194 - Bürgermeister Dr. Fuchs
- 24) Feststellung der Dienststellen und Betriebe, für die Personalräte zu bilden sind. - Drs. 167 - Bürgermeister Dr. Fuchs
- 25) Prüfung der Kassenvorgänge und-belege bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben - Drs. 196 - Stadtrat Voss
- 26) Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe - Drs. 197 - Stadtrat Voss
- 27) Treiberkosten und Anerkennungsgebühren für den Seegrenzschlachthof - Drs. 140 - Stadtrat Voss
- 28) Mehrausgaben für auswärtige Untersuchungen des Städtischen Laboratoriums - Drs. 198 - Stadtrat Voss
- 29) Lernmittel für Berufsfach- und Fachschulen - Drs. 199 - Frau Stadtschulrätin Jensen
- 30) Erziehungsbeihilfen für Mittelschulen und die Muthesius-Werkschule - Drs. 164 - Frau Stadtschulrätin Jensen
- 31) Erhöhung der Personalkosten für städt. Lehrkräfte - Drs. 170 - Frau Stadtschulrätin Jensen
- 32) Erstattung von persönlichen Kosten für die Staatl. Oberschule in Kiel-Wellingdorf. - Drs. 195 - Frau Stadtschulrätin Jensen
- 33) Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Verleihung des Ehrenbürgerrechts - Drs. 141 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 2) Verkauf einer etwa 51.700 qm großen Fläche am Westring
und der verlängerten Olshausenstraße - Drs. 178 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Verkauf einer etwa 8.000 qm großen Fläche am Westring
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 179 -
- 4) Verkauf eines Grundstücks Holstenstraße/Lange Reihe -Drs.180 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Verkauf von Baugelände an der Flensburger Straße - Drs. 181 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Ankauf Düsternbrooker Weg 46 und 48 - Drs. 182 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 7) Gewährung eines Darlehens von 1 Mill. DM an die Landestreu-
handstelle - Drs. 187 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 8) Aufnahme eines Darlehens durch die Kieler Seefischmarkt GmbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 186 -
- 9) Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau Holstenstraße 82
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 189 -
- 10) Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau Holstenstraße 72
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 190 -
- 11) 2. Nachtragsvoranschlag 1953 der Kieler Spar- und Leihkasse
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 217 -

Außer zu den Tagesordnungspunkten 3, 11, 24, 27, 29 und 30
der öffentlichen und 1 der nichtöffentlichen Sitzung werden
die Vorlagen im Magistrat erst am 21.4.1954 beraten.

2)

An

- a) die Schl.-Holst.Volkszeitung
- b) die Kieler Nachrichten

Ratsversammlung: Sitzung am Donnerstag, dem 22.4.1954, 15 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Kiel. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung: 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 29./30.3.1954. 2. Mitteilungen. 3. Genehmigung einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung. 4. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil I und Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil II für das Gebiet Werftstraße/Straße/Kieler Straße/Johannesstraße. 5. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 48 für das Baugebiet Jägerstraße/Elisabethstraße/Norddeutsche Straße/Kaiserstraße. 6. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Kolditzstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz. 7. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 51 Baugebiet Martensdamm/Küterstraße/Kehdenstraße. 8. Durchführungsplan Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße/Königsweg/Sachhaus Hummelwiese/Gablentzstraße/Bahngelände/St.-Jürgen-Friedhof/Sophienblatt, zugleich Durchführungsplan Nr. 6, Teil II und Änderung des Durchführungsplans Nr. 6, Teil I. 9. Änderung des Durchführungsplans Nr. 63 für das Baugebiet Kronshagener Weg/Metzelstraße/Weißenburgstraße/Wilhelmsplatz. 10. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 64 für das Baugebiet Faulstraße/Küterstraße/Kehdenstraße. 11. Durchführungsplan Nr. 65 für das Baugebiet Sophienblatt/Lerchenstraße/Ringstraße. 12. Durchführungsplan Nr. 89 für das Baugebiet Preetzer Straße/Elisabethstraße/Katholische Kirche/Georg-Pfingsten-Straße. 13. Durchführungsplan Nr. 90 für das Baugebiet westlich der Schulstraße zwischen der Johannesstraße und der Norddeutschen Straße. 14. Durchführungsplan Nr. 91 Baugebiet Ostring zwischen Große Ziegelstraße und Franziusallee. 15. Durchführungsplan Nr. 97 für das Baugebiet Blocksberg/Baustraße/Brunswiker Straße. 16. Aufhebung der Bau- und Straßengrenzfluchtlinien der projektierten Straßen Nr. 4, 5, 6, 7 und 12 dem Gebiet zwischen Königsweg und Winterbeker Weg. 17. Aufnahme eines Kommunaldarlehens von 1,5 Mill. DM aus Mitteln der Verpflegungssorgungsanstalt des Bundes und der Länder. 18. Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbau GmbH. 19. Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge. 20. Verteilung von zweckfreien Kommunaldarlehen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans 1954. 21. Vertrag mit dem Verein Medizinische Hilfsberufe e.V. über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger. 22. Verlängerung des Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger. 23. Personalvertretungsgesetz. 24. Feststellung der Dienststellen und Betriebe, für die Personalräte zu bilden sind. 25. Prüfung der Kassenvorgänge und -belege bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben. 26. Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe. 27. Treiberkosten und Anerkennungsgebühren für den Seegrenzhafen. 28. Mehrausgaben für auswärtige Untersuchungen des Städtischen Laboratoriums. 29. Lernmittel für Berufsfach- und Fachschulangehörige. 30. Erziehungsbeihilfen für Mittelschulen und die Muthesius-Schule. 31. Erhöhung der Personalkosten für städt. Lehrkräfte. 32. Erstattung von persönlichen Kosten für die Staatl. Oberschule in Kiel-Wellingdorf. 33. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung: 1. Ehrenbürgerangelegenheit. 2.-6. Grundstücksangelegenheiten. 7.-8. Darlehensangelegenheiten. 9-10. Übernahme von Ausbietetgarantien. 11. 2. Nachtragsvoranschlag 1953 der Kieler Sparkasse. - Der Stadtpräsident -

Kiel, den 9. April 1954
47 K 4.54

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

4) Z.d.A.

Drucksache 6

Schmidt
(Schmidt)

Beschluss: Erlass einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung

Stadtbaureferat (Schmidt)

Antrag: Dem beiliegenden Entwurf einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung wird zugestimmt.

J. M.

Begründung

Die Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung begründet die Genehmigungspflicht für Werbeeinrichtungen aller Art einschließlich der dazu gehörigen Haltvorrichtungen, die dem öffentlichen Verkehrsräum aus sichtbar sind. Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde. Die bisherige Rechtsgrundlage zum Schutze gegen die Verunstaltung des Stadtbildes bildeten das Ortsstatut betr. den Schutz gegen die Verunstaltung des Stadtbildes für den Stadtkreis Kiel und die dazu erlassenen Richtlinien vom 9.2.1924. Dieses Ortsstatut wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Es wird durch die beiliegende Satzung gemäß § 8 insoweit ersetzt, als die Bestimmungen des Ortsstatutes sich auf Werbeeinrichtungen beziehen. Als beratende Gremien tritt an die Stelle der Kunstkommission auf Grund des Ortsstatutes der Beirat für die Außenwerbung.

K 47 K 4.54

Der Entwurf der Satzung lehnt sich an die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände herangezogene Musterverordnung an. Der Ausschuss für künstlerische Werbegestaltung des Kultursekretats hat den Entwurf der Satzung beraten. Der Bauausschuss hat nach mehreren Sitzungen der Satzung am 4.1.1954 zugestimmt. Der Magistrat hat die Satzung mit zwei Ergänzungen, die in der Anlage berücksichtigt sind, am 13.1.54 beschlossen.

J. M.
Stadtbaureferat

STADTBÜRO DER STADT KIEL
MAGISTRAT
KIEL

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 6

- Betr.: Erlaß einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung
B.E.: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem beiliegenden Entwurf einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung wird zugestimmt.

Begründung

Die Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung begründet die Genehmigungspflicht für Werbeeinrichtungen aller Art einschließlich der dazu gehörigen Haltevorrichtungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde. Die bisherige Rechtsgrundlage zum Schutze gegen die Verunstaltung des Stadtbildes bildeten das Ortsstatut betr. den Schutz gegen die Verunstaltung des Stadtbildes für den Stadtkreis Kiel und die dazu erlassenen Richtlinien vom 9.2.1924. Dieses Ortsstatut wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Es wird durch die beiliegende Satzung gemäß § 8 insoweit ersetzt, als die Bestimmungen des Ortsstatuts sich auf Werbeeinrichtungen beziehen. Als beratendes Gremium tritt an die Stelle der Kunstkommission auf Grund des Ortsstatuts der Beirat für die Außenwerbung.

Der Entwurf der Satzung lehnt sich an die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene Musterverordnung an. Der Ausschuß für künstlerische Werbegestaltung des Kultursenats hat den Entwurf der Satzung beraten. Der Bauausschuß hat nach mehreren Sitzungen der Satzung am 4.1.1954 zugestimmt. Der Magistrat hat die Satzung mit zwei Ergänzungen, die in der Anlage berücksichtigt sind, am 13.1.54 beschlossen.

J e n s e n
Stadtbaurat

S a t z u n g
der Stadt Kiel
über Außenwerbung
Vom

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I. S. 938), der §§ 2 bis 4 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung nach Anhörung Sachverständiger die folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Kiel beschlossen:

§ 1

Genehmigungspflicht

- (1) Werbeeinrichtungen aller Art einschl. der dazugehörigen Haltevorrichtungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, dürfen nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde angebracht, aufgestellt, verändert oder erneuert werden. Als Werbeeinrichtungen gelten auch Warenautomaten. Die Genehmigungspflicht ist nicht davon abhängig, ob die Werbeeinrichtungen fest oder beweglich auf privatem oder öffentlichem Gelände angebracht werden. Auch der Standort und die Form öffentlicher Anschlagflächen sind genehmigungspflichtig.
- (2) Werbeeinrichtungen an Bauzäunen und Baugerüsten bedürfen nur innerhalb der im § 3 bezeichneten Gebiete (Sonderbereiche) der Genehmigung.
- (3) Die Genehmigung wird für eine Frist von 1 Jahr bis 5 Jahren erteilt.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, die sich auch auf die Betriebszeit der Werbeeinrichtungen beziehen können, erteilt werden.

§ 2

Genehmigungsfreie Werbeeinrichtungen

- (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für
- a) flach angebrachte Namensschilder bis zu einer Größe von 0,15 qm an baulichen Anlagen von Wohn- und Geschäftsgrundstücken,
 - b) Werbeeinrichtungen für allgemein ordnungsbehördlich zugelassene Sonderverkäufe für deren Dauer,
 - c) Anschlagwerbungen an öffentlichen Anschlagflächen,
 - d) wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, soweit die Werbefläche selbst, die Art des Werbemittels und die beabsichtigte Beleuchtung gemäß § 1 dieser Satzung genehmigt ist.
- (2) Die in Absatz 1) aufgeführten nicht genehmigungspflichtigen Werbeeinrichtungen müssen den Anforderungen des § 4 entsprechen.

§ 3

Sonderbereiche

- (1) Sonderbereiche sind folgende Gebiete:
- a) Markt, Schloßstraße, Falckstraße, Klosterkirchhof, Schloßgarten, Wall, Seegarten, Martensdamm, Lorentzendamm, Dammstraße, Fleethörn von der Holstenstraße bis Muhliusstraße, Rathausstraße von Fleethörn bis Waisenhofstraße, Rathausplatz, das Düsternbrooker Gebiet, welches eingeschlossen wird von Schloßgarten/Brunswiker Straße/Hospitalstraße/Niemannsweg/Forstweg/Bülowstraße/Feldstraße/Hindenburgufer/Düsternbrooker Weg, Schillerstraße, Goethestraße,
 - b) die reinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete,
 - c) die von den unter a) aufgezählten Straßen und Plätzen abgehenden Seitenstraßen in einer Länge von 30 m,

(2) In den Sonderbereichen können besondere Anforderungen an die Gestaltung von Werbeeinrichtungen gestellt werden.

(3) Am Markt, in der Flämischen Straße bis 30 m über den Nikolaikirchhof hinaus, am Nikolaikirchhof und in der Schuhmacherstraße bis 30 m über den Nikolaikirchhof hinaus ist die Anbringung von Werbeeinrichtungen, die über die Gebäudefront hinausragen, unzulässig.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeeinrichtungen

(1) Werbeeinrichtungen müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein. Sie müssen sich dem Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild anpassen. Soweit sie an baulichen Anlagen angebracht sind, müssen sie sich außerdem der Architektur des Bauwerks einfügen. Auch Werbeeinrichtungen auf Trümmergrundstücken oder in ihrer Umgebung müssen einwandfrei gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein. Regellose Anbringung und verunstaltende Häufung von Werbeeinrichtungen sind nicht zulässig. Werden mehrere Namensschilder an baulichen Anlagen von Wohn- und Geschäftsgrundstücken benötigt, so sollen sie einheitlich sein und zusammengefaßt werden.

(2) Alle Werbeeinrichtungen müssen sich von Schildern und Zeichen, die der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen, deutlich unterscheiden und von ihnen den durch den Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand halten.

§ 5

Anträge

(1) Für jede nach § 1 genehmigungspflichtige Werbung ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel als Ordnungsbehörde - Bauaufsichtsamt - ein Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Antrag ist durch Lichtbilder oder Zeichnungen so zu erläutern, daß eine ausreichende Beurteilung sowohl der Werbeeinrichtung wie der Örtlichkeit der Werbestätte möglich ist.

Hierzu sind insbesondere erforderlich:

- a) eine maßstäbliche und farbgerechte Zeichnung oder ein entsprechendes Lichtbild der Werbeeinrichtung mit Angaben der Beschriftung und Bemalung,
 - b) eine maßstäbliche Darstellung oder ein Lichtbild der Örtlichkeit der Werbestätte, die alle zur Beurteilung wichtigen Einzelheiten und die nähere Umgebung einschließlich der bereits vorhandenen Werbeeinrichtungen klar erkennen läßt.
- (3) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

§ 6

Beirat für die Außenwerbung

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Kiel als Ordnungsbehörde - Bauaufsichtsamt - kann die gutachtliche Stellungnahme des Beirats für die Außenwerbung der Stadt Kiel einholen.
- (2) Ist ein Antrag abgelehnt oder unter Bedingungen oder Auflagen genehmigt (§ 1 Abs. 4) oder sind wesentliche Änderungen oder die Beseitigung einer Werbeeinrichtung verlangt, so kann der Betroffene hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zunächst dem Beirat für die Außenwerbung zur Stellungnahme vorzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein unter Beifügung der Stellungnahme des Beirates für die Außenwerbung zuzuleiten.
- (3) Dem Beirat für die Außenwerbung gehören an:
 - a) Zwei Kieler Bürger, die von der Ratsversammlung gewählt werden,
 - b) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
 - c) ein Vertreter des Bundes Deutscher Architekten,
 - d) ein Vertreter des Haus- und Grundeigentümergeverbes,
 - e) ein Vertreter des Bauaufsichtsamtes,
 - f) ein Vertreter des Stadtplanungsamtes,
 - g) ein Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung.

Der Beirat für die Außenwerbung bestimmt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Mitglieder des Beirates für die Außenwerbung und deren Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Stadt Kiel berufen.

(5) Auf den Beirat für die Außenwerbung, im besonderen auf seine Geschäftsordnung, sind im übrigen die Bestimmungen, die für die ständigen Ausschüsse der Stadt Kiel gelten, sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Ausnahmen

In besonderen Fällen können von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden § 6 des Ortsstatuts betreffend den Schutz gegen die Verunstaltung des Stadtbildes für den Stadtkreis Kiel vom 9. Februar 1924 und dessen übrige Bestimmungen, soweit sie sich auf Werbeeinrichtungen beziehen, außer Kraft gesetzt.

Kiel, den

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Drucksache 206

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil I und Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil II für das Gebiet Werftstraße/Schulstraße/Kieler Straße/Johannesstraße

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil I und Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil II für das Gebiet Werftstraße/Schulstraße/Kieler Straße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Begründung

Der Durchführungsplan Nr. 12, Teil I, der lediglich die Aufteilung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung vorsah, wurde am 26.5.51 förmlich festgestellt.

Als vorbereitende Maßnahmen zum Wiederaufbau dieses Gebietes wird nun der Teil II (Ordnung der Bebauung) aufgestellt. Zur Durchführung der beabsichtigten Bebauung sind Änderungen und Ergänzungen des Teiles I erforderlich.

Die Änderung umfaßt die Einschränkung des Durchführungsgebietes um Teile des Grundstückes Schulstraße 10, welches durch den Durchführungsplan Nr. 90 erfaßt wird.

1. Städtebauliche Maßnahmen

Das Gebiet soll, wie die Nordseite der Kieler Straße, der reinen Wohnbebauung zugeführt werden. Vorgesehen ist eine 3-geschossige Bebauung, wobei die Gebäude etwa parallel zur Straße errichtet werden sollen. Auf den Grundstücken Kieler Straße 8 und 10 dagegen wird eine Hauszeile senkrecht zur Straße vorgesehen. Ein Fußgängerweg verbindet die Kieler Straße mit der Johannesstraße.

Soweit die Bebauung im einzelnen nicht festgelegt ist, richtet sie sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung für B-Gebiete (reine Wohngebiete, Bauklasse B III g).

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Es werden vorgesehen:

1. Zusammenlegung der südlich der Kieler Straße liegenden Grundstücke,
2. Enteignung von Grundstücken zugunsten des zukünftigen Bauträgers.

Kosten

Kosten werden der Stadt Kiel voraussichtlich nicht entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 207

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 48 für das Baugebiet Jägerstraße/Elisabethstraße/Norddeutsche Straße/Kaiserstraße

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 48 für das Baugebiet Jägerstraße/Elisabethstraße/Norddeutsche Straße/Kaiserstraße wird zugestimmt.

Begründung

Der Durchführungsplan Nr. 48 wurde am 2. Juli 1953 von der Raterversammlung beschlossen. In dem Plan sind drei Umlegungsgebiete vorgesehen. Zur Durchführung der Neuordnung des Grund und Bodens und der Bebauung wird zusätzlich eine Erweiterung dieser Umlegungsgebiete sowie hilfsweise Enteignung von Grundstücken zugunsten des Bauträgers der Wohnhausbebauung vorgesehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 208

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Koldingstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Koldingstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz wird zugestimmt.

Begründung

Der Durchführungsplan Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Koldingstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz wurde am 19.2.1953 von der Ratsversammlung beschlossen.

Es erweist sich nunmehr als notwendig, den Plan in gewissen Punkten zu ändern, wobei das angestrebte städtebauliche Ziel jedoch erhalten bleibt. Die Änderungen betreffen Maßnahmen, die einen baldigen, im städtebaulichen Interesse liegenden Wiederaufbau dieses Gebietes fördern.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Für die Grundstücke Baustraße/Ecke Brunswiker Straße wird eine weitgehendere Hofüberbauung zugelassen. Als Ausgleich für die hierdurch fortfallende Hoffläche erwerben die Eigentümer gemeinsam Teile des Nachbargrundstücks Baustraße 4, dessen Eigentümer verkaufsbereit ist.
2. Die Baufluchtlinien an der Koldingstraße und am östlichen Teil der Preußerstraße werden gegenüber der bisherigen Planung aus städtebaulichen Gründen verschoben.
3. Die Angabe der Nutzung für das Grundstück Bergstraße/Ecke Muhliusstraße wird insofern ergänzt, als hier auch an der Bergstraße ein mehrgeschossiges Geschäftshaus zugelassen werden soll, sofern sich der Bauträger verpflichtet, die augenblickliche Hofüberbauung abzurechen.
4. Zur Durchführung der Planabsichten sind
 - a) eine Umlegung der Grundstücke Baustraße/Ecke Muhliusstraße,
 - b) eine Zusammenlegung im Baublock Preußerstraße/Brunswiker Straße/Koldingstraße vorgesehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 209

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 51 für das Bau-
biet Martensdamm/Küterstraße/Kehdenstraße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Nr. 51

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes für das Baugel-
biet Martensdamm/Küterstraße/Kehdenstraße wird zugestimmt.

Begründung

Auf Wunsch der Schleswig-Holsteinischen Landschaft soll zwl
dem Hauptgebäude am Martensdamm und dem Gebäude an der Faul-
straße entlang der nördlichen Nachbargrenze ein 2-geschossl
Verbindungsbau errichtet werden. Nachdem eine vertragliche
gung zwischen den Nachbarn erzielt wurde, bestehen gegen di
Durchführung dieser Maßnahme stadtplanerisch keine Bedenken

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 210

Betr.: Durchführungsplan Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße/
Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese/Gablenzstraße/
Bahngelände/St.-Jürgen-Friedhof/Sophienblatt, zugleich
Durchführungsplan Nr. 6, Teil II und Änderung des Durch-
führungsplanes Nr. 6, Teil I.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 56 für das Baugebiet Harms-
straße/Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese/Gablenzstraße/
Bahngelände/St.-Jürgen-Friedhof/Sophienblatt, zugleich
Durchführungsplan Nr. 6, Teil II und Änderung des Durch-
führungsplanes Nr. 6, Teil I wird zugestimmt.

Begründung

I. Zum Durchführungsplan Nr. 56

1. Verkehrsmaßnahmen

Das Sophienblatt soll ebenso wie die Neue Straße eine Fahr-
bahnbreite von 17,20 m erhalten. Die Verbreiterung erfolgt
in dem Abschnitt zwischen Ringstraße und Harmsstraße nach
Osten unter Inanspruchnahme von Teilen des St.-Jürgen-
Friedhofes; in Richtung Hummelwiese bis zum Rondeel greift
sie auf die Westseite über. Beiderseitige Radfahrwege sind
vorgesehen.

Das Sophienblatt ist ein Teil der innerstädtischen Haupt-
durchgangsstraße, in der nur eine zügige Verkehrsabwick-
lung das zu erwartende Verkehrsaufkommen bewältigen kann.
Die Flüssigkeit des Verkehrs muß daher mit allen Mitteln
gefördert werden. Die Gewerbebetriebe am Sophienblatt
innerhalb des Durchführungsgebietes haben sich im Laufe der
Jahre zu stark verkehrsanziehenden Betrieben entwickelt
und tragen mit ihren Zu- und Abfahrten wesentlich zur Ver-
kehrsbelastung in diesem Abschnitt bei. Es ist daher vor-
gesehen, die Zufahrten für einen Teil der Grundstücke in
nur eine Zufahrt vom Sophienblatt zusammenzufassen, wobei
die Abfahrten nach dem Königsweg zu erfolgen.

Der Königsweg entlastet das Sophienblatt wesentlich vom
langsamen Schwerverkehr. Seine Hauptfunktion liegt in der
Bedeutung als Zubringer für das Gewerbegebiet der Vorstadt.
Die heute dreispurige Fahrbahn wird den zukünftigen Ver-
kehrsanforderungen nicht mehr gerecht. Es muß hier immer
mit am Straßenrand haltenden Kfz. gerechnet werden, so daß
damit mindestens eine vierspurige Fahrbahn erforderlich
ist. Der Durchführungsplan sieht daher in entsprechendem
Maße die Zurückverlegung der Baufluchtlinie an der Ost-

seite vor, da eine Verbreiterung nach der Westseite wegen der Höhenunterschiede nicht möglich ist.

2. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Der Baublock Sophienblatt/Harmsstraße/Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese ist bereits heute fast ausschließlich gewerblich genutzt. Seine Überführung in einen reinen Gewerbeblock ist daher im städtebaulichen und insbesondere im wohn-technischen Interesse eine zwingende Notwendigkeit. Die z.Zt. noch als Wohngrundstücke genutzten Parzellen sollen nach und nach in gewerblich genutzte Grundstücke umgewandelt werden. Baumaßnahmen an Wohngebäuden, die größere Investitionen erfordern, sollen nicht mehr durchgeführt werden. Soweit die Bebauung im einzelnen festgelegt ist, richtet sie sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung für E-Gebiete (Gewerbegebiete). Es wird nur eine 2-geschossige Bebauung vorgesehen.

Die Bebauung an der Ostseite des Sophienblatts richtet sich soweit sie im einzelnen nicht festgelegt ist, nach den Bestimmungen der Landesbauordnung für C-Gebiete (gemischte Gebiete) - Bauklasse C IV.g.

Das Grundstück Sophienblatt 35 soll für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Für Flächen des Gemeinbedarfs ist gem. § 17 des Aufbaugesetzes eine Abtretung von Grundstücksteilen gemäß Durchführungsplan vorgesehen.

4. Kosten

Der Stadt werden für die Verbreiterung des Sophienblattes voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 120.000 DM entstehen.

Für die Verbreiterung des Königsweges, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird, würden nach den jetzigen Grundstückspreisen und dem Zustand der Gebäude Kosten in Höhe von etwa 360.000 DM entstehen.

II. Zum Durchführungsplan Nr. 6

Der Durchführungsplan Nr. 6, Teil I für das Baugebiet Sophienblatt/ Ecke Hummelwiese wurde am 27.3.53 festgestellt. Im Zuge der Planung für den Ausbau des Sophienblatts hat sich gezeigt, daß hier geringfügige Änderungen erforderlich sind:

1. Verkehrsmaßnahmen

Die Bürgersteigbreite an der Westseite des Sophienblattes von 7,50 m auf 4,40 m zugunsten einer Verbreiterung der Straßenbahnhalbinsel und der Anlage des Radfahrweges verringert. Die Verbreiterung der Insel ist notwendig, da sie zwei Straßenbahnlinien bedienen muß.

Desgleichen wird die Bürgersteigbreite an der Nordseite der Hummelwiese von 4,50 m auf 4,00 m zugunsten der Anlage von Radfahrwegen vermindert.

Für das Grundstück Sophienblatt 62a wird aus Gründen, die im vorhergehenden Bericht erläutert wurden, nur eine Abfahrtsmöglichkeit vorgesehen, die zugleich die Abfahrt von der Tankstelle auf dem Grundstück Nr. 62 darstellt. Die Zufahrt zum Grundstück 62a erfolgt vom Königsweg aus.

2. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Der Durchführungsplan Nr. 6, Teil II regelt die Ordnung der Bebauung, wie sie im Plan selbst im einzelnen dargestellt ist.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u B
- Stadtplanungsamt-

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 211

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 63 für das Baugebiet Kronshagener Weg/Metzstraße/Weißenburgstraße/Wilhelmplatz

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 63 für das Baugebiet Kronshagener Weg/Metzstraße/Weißenburgstraße/Wilhelmplatz wird zugestimmt.

Begründung

Für das vor dem Eckgrundstück vom Kronshagener Weg zur Wörthstraße führende Grundstück wird vorgeschlagen, entgegen der seinerzeit vorgesehenen Maßnahme einer Freihaltung der Baulücke am Kronshagener Weg diese Randbebauung zu schließen. An der Wörthstraße ist dagegen nunmehr nur noch eine eingeschossige Bebauung mit Läden vorgesehen. Da vom Standpunkt des bereits früher geschlossenen Straßenbildes am Kronshagener Weg diese Lösung zweifellos besser ist und außerdem somit eine befriedigende Dachgestaltung für das Eckgrundstück erreicht wird, wird seitens der Stadtplanung dieser Änderung zugestimmt.

Der Durchführungsplan wurde am 17.9.1953 von der Ratsversammlung beschlossen.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 212

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 64 für das Baugebiet
Faulstraße/Küterstraße/Kehdenstraße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen
Der

Antrag: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 64 für das Baugebiet
Faulstraße/Küterstraße/Kehdenstraße wird zugestimmt.

Begründung

Der Durchführungsplan Nr. 64 für das Baugebiet Faulstraße/
Küterstraße/Kehdenstraße wurde am 2.7.1953 von der Ratsversammlung
beschlossen.

Die Grundstücksverhandlungen für dieses Gebiet sind soweit abge-
schlossen, daß für die Mehrzahl der Grundstücke die Interessenten bekannt sind.
Die Art der zukünftigen Betriebe erfordert in gewissen Punkten
eine Änderung des Durchführungsplanes.

Die Aufteilung in Flächen öffentlicher und privater Nutzung bleibt
erhalten. Es ändert sich lediglich die Grundstücksaufteilung selbst.

Die Zufahrt zum Blockinnern von dem Parkplatz aus wird nach Nord
verschoben. Die Hoffläche im Blockinnern, von der alle Grundstücke
belieferiert werden, wird gemeinsames Eigentum der Anlieger. Der Eigen-
tümer des Grundstücks Küterstraße/Ecke Parkplatz gewährt den Eigen-
tümern der Hoffläche das Durchfahrts- und Überfahrtsrecht.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 5. Februar 1954

Der Magistrat
Bauausschuß
-Stadtplanungsamt-

Drucksache 62

Betrifft: Durchführungsplan Nr. 65 für das Baugebiet Sophienblatt/Lerchenstraße/Ringstraße

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 65 für das Baugebiet Sophienblatt/Lerchenstraße/Ringstraße wird zugestimmt.

Begründung

1. Städtebauliche Maßnahmen

Der Durchführungsplan Nr. 65 sieht am Sophienblatt im Bereich des Bahnhofgebäudes eine Zurückverlegung der Straßen- und Baufluchtlinie um rd. 22 m vor. Diese Maßnahme ist verkehrstechnisch durch die Verbreiterung der Fahrbahnen des Sophienblattes und durch die Ausweitung der Straßenbahnhalteinseln begründet. Zusätzlich wird für die zwischen Ringstraße und Lerchenstraße liegenden Hotels und den Saalbau der Landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft eine Vorfahrt mit Parkmöglichkeiten erforderlich, da der fließende Verkehr durch Fahrzeuge, die am Straßenrand halten, zu stark gestört wird. Gem. der Parkplatzplanung von 1950 sind für diesen Bereich etwa 45 Abstellplätze erforderlich, die auf dem Bahnhofsvorplatz selbst nicht mehr untergebracht werden können.

Mit der vorgesehenen Zurückverlegung der Straßen- und Baufluchtlinie wird auch die Möglichkeit einer späteren Anlage eines Fußgängertunnels offen gehalten, die Herr Baudirektor Sill bereits in seinem Gutachten von 1948 für notwendig erachtete. Durch diese allein aus verkehrstechnischen Gründen bedingte Zurückverlegung der Straßen- und Baufluchtlinie erhält auch die Westseite des Bahnhofsvorplatzes eine besondere städtebauliche Betonung.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der Planungsabsichten ist eine Umlegung von Grundstücken innerhalb zweier Umlegungsgebiete vorgesehen. Hilfsweise wird für die Inanspruchnahme der erforderlichen Verkehrsflächen die Abtretung nach § 17 und die Enteignung nach §§ 49 ff des Aufbaugesetzes vorgesehen.

3. Kosten

Der Stadt werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 1.320.000,-- DM entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat.

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 213

Betr.: Durchführungsplan Nr. 89 für das Baugebiet Preetzer Straße/Elisabethstraße/Kaiserstraße/Georg-Pfingsten-Straße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 89 für das Baugebiet Preetzer Straße/Elisabethstraße/Kaiserstraße/Georg-Pfingsten-Straße wird zugestimmt.

Begründung

1. Städtebauliche Maßnahmen

Um eine weitere Einmündung in die Preetzer Straße zu vermeiden, soll die Kaiserstraße bereits an der Georg-Pfingsten-Straße enden. Dadurch wird der Durchgangsverkehr am Gaardener Jugendheim und an der Kindertagesstätte vermieden. Anstelle dieses fortfallenden Straßenstücks ist die Anlage einer ca. 17,0 m breiten Grünfläche vorgesehen, die beiderseits einen Verbindungsweg von der Georg-Pfingsten-Straße zur Preetzer Straße erhält. Die westlich der Kaiserstraße vorgesehene Bebauung tritt daher entsprechend zurück. Im übrigen wird die vorhandene Bebauung entlang der Elisabethstraße und Kaiserstraße (östliche Seite) ergänzt.

2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sind erforderlich:

- a) Umlegung der Grundstücke Preetzer Straße 23 - 29 gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes,
- b) Abtretung von Grundstücken und Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes bei den Grundstücken Kaiserstr. 104/106 und Elisabethstraße 119,
- c) Grenzausgleich gem. § 16 des Aufbaugesetzes für das Grundstück Preetzer Straße / Ecke Kaiserstraße.

3. Kosten

Der Stadt Kiel werden durch diese Maßnahmen Kosten in Höhe von etwa 6.000 DM entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Drucksache 214

Betr.: Durchführungsplan Nr. 90 für das Baugebiet westlich der Schulstraße zwischen der Johannesstraße und der Norddeutschen Straße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 90 für das Baugebiet westlich der Schulstraße zwischen der Johannesstraße und der Norddeutschen Straße wird zugestimmt.

Begründung

10. Städtebauliche Maßnahmen

Der Durchführungsplan Nr. 90 schließt an die Durchführungspläne 12 und 13 an. Aus den gleichen grundsätzlichen städtebaulichen Absichten für das weitgehend durch Kriegseinwirkung zerstörte Gebiet auf dem Kieler Ostufer in Gaarden soll die bereits durchgeführte 3-geschossige Bebauung bis zur Schulstraße weiter fortgesetzt werden. Es sind daher für die an der Schulstraße gelegenen G-rundstücke 3-geschossige Wohnbauten vorgesehen. Die Bauflucht wird zurückverlegt. Bei den Grundstücken zwischen der Johannesstraße und der Augustenstraße ist die Anlage einer Vorfläche vorgesehen.

Die zwischen Augustenstraße und Norddeutsche Straße an der Schulstraße gewerblich genutzten Grundstücke bleiben bestehen. Die auf diesen Grundstücken stehenden und zur Zeit Wohnzwecken dienenden Gebäude sollen in Zukunft einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Die in der Norddeutschen Straße bestehende Baulücke zwischen den Häusern der Grundstücke Nr. 14 und 16 wird geschlossen.

2. Ordnung des Grund und Bodens

- a) Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke Schulstraße 22, 24, 26, 28 und Johannesstraße 21,
- b) Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke Schulstraße 8, 8a und 10 und Augustenstraße 26,
- c) Enteignung gem. §§ 49 ff des Aufbaugesetzes für das Grundstück Norddeutsche Straße 18.

3. Kosten

Der Stadt Kiel werden hierdurch Kosten in Höhe von etwa 5.300 entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 215

Betr.: Durchführungsplan Nr. 91 für das Baugebiet Ostring
zwischen Große Ziegelstraße und Franziusallee

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 91 für das Baugebiet Ostring
zwischen Große Ziegelstraße und Franziusallee wird zuge-
stimmt.

Begründung

1) Städtebauliche Maßnahmen

Um für die Zukunft eine einwandfreie Aufnahme des innerstädtischen Verkehrs sicherzustellen, ist vorgesehen, den Ostring auf eine Breite von insgesamt 19,50 m zu erweitern. Durch diese Verbreiterung tritt die Baulinie an der Nordseite des Ostringes zurück, so daß mit der Durchführung dieser Maßnahme der Abbruch einiger Gebäude erforderlich wird. Darüberhinaus können einzelne Grundstücke ihrer bisherigen Nutzung nicht mehr zugeführt werden. In seiner Verlängerung wird der Ostring über die Franziusallee hinaus nach Osten in gleicher Breite weitergeführt. Desgleichen wird die Franziusallee südlich des Ostringes bis zur Kreuzung der Kleinbahn auf 15,0 m verbreitert. Auch hier, soweit Neubauten vorgesehen sind, wird die Baulinie auf der Westseite der Franziusallee entsprechend der Verbreiterung zurückverlegt.

2) Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sind erforderlich:

- a) Abtretungen von Grundstücken und Grundstücksteilen gem. § 17 des Aufbaugesetzes,
- b) Enteignungen von Grundstücken gem. §§ 49 ff des Aufbaugesetzes.

3) Kosten

Der Stadt werden hierdurch Kosten in Höhe von etwa DM 33.200,-- entstehen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 9. April 19

Drucksache 216

Betr.: Durchführungsplan Nr. 97 für das Baugebiet Blocksberg/Baustraße/Brunswiker Straße

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 97 für das Baugebiet Blocksberg/Baustraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Begründung

1) Städtebauliche Maßnahmen

Unter Aufhebung der Muhliusstraße soll das bereits im Aufbauplan als Wohngebiet ausgewiesene Baugebiet zwischen Blocksberg/Baustraße und Brunswiker Straße mit 4-geschossigen Wohnzeilen bebaut werden.

Für die Brunswiker Straße ist zum Zwecke einer einwandfreien Führung eine Verbreiterung unter teilweiser Einbeziehung der südlich der Straße gelegenen Grundstücke vorgesehen. Somit erhält dieser Straßenzug eine durchschnittliche Breite von 25,0 m. Ein grundsätzlicher Beschluß darüber liegt bereits vor.

2) Ordnung des Grund und Bodens

Für die Grundstücke des Durchführungsgebietes wird ein Zusammenlegungsverfahren, hilfsweise die Enteignung vorgesehen.

3) Kosten

Der Stadt Kiel werden durch diese Maßnahmen Kosten in Höhe von etwa 77.200,-- DM entstehen.

Jensen
Stadtbaurat

Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 201

Betr.: Aufhebung der Bau- und Straßenfluchtlinien der projektierten Straßen Nr. 4, 5, 6, 7 und 12 in dem Gebiet zwischen Königsweg und Winterbeker Weg.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Die am 20.8.1903/5.9.1900/22.9.1910 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Straßen 4, 5, 6, 7 und 12 in dem Gebiet zwischen Königsweg und Winterbeker Weg werden aufgehoben.

Begründung

Das Bauvorhaben des ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel - Neubau der St.-Jürgen-Kirche - wird durch die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der projektierten Straße Nr. 6 geschnitten. Der Ausbau dieser Straße ist nicht mehr vorgesehen. Für das erwähnte Bauvorhaben ist ein Dispens vom Bauverbot nach § 11 des Fluchtliniengesetzes erteilt worden. Die übrigen projektierten Straßen Nr. 4, 5, 7 und 12 werden durch die geplante neue Hangstraße (Königsweg - Max-Planck-Schule) ersetzt. Die Fluchtlinien der erwähnten Straßenzüge werden aufgehoben.

J e n s e n
Stadtbaurat

Drucksache 183

Betrifft: Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.500.000 DM aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ein Darlehen in Höhe von nom. 1.500.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 97 %,

Zinsen: 6 1/4 % p.a., halbjährlich nachträglich zahlbar,

Laufzeit: 10 Jahre,

Tilgung: in 10 gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12.1955.

2. Das Darlehen ist in voller Höhe zur Deckung der Eigenanteile der mit Hilfe der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchzuführenden Baumaßnahmen
- a) Ausbau der Straße Sophienblatt zwischen Hummelwiese und Hauptbahnhof
 - b) Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet zu verwenden.

Begründung

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe, hat der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1954 ein Kommunaldarlehen in Höhe von nom. 1.500.000 DM zu den im Antrag genannten Bedingungen zugesagt. Durch diese Darlehensbewilligung wird es der Stadt Kiel möglich, die Verbreiterung der Straße Sophienblatt zwischen Hummelwiese und Hauptbahnhof sowie die Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet durchzuführen. Die Finanzierung dieser beiden Maßnahmen ist wie folgt geplant:

a) <u>Sophienblatt</u>	
Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	477.000 DM
Eigenanteile, gedeckt aus dem Darlehen der Versorgungsanstalt	<u>1.023.000 "</u>
voraussichtliche Gesamtkosten	<u>1.500.000 DM</u>

Durch diese Baumaßnahme werden insgesamt 16.200 Arbeitslosentagewerke und 1.800 Stamarbeitertagewerke geschaffen. Es sollen 90 Arbeitskräfte, davon 80 Notstandsarbeiter, beschäftigt werden. Die Gesamtkosten verteilen sich mit 1.065.000 DM auf den Straßenbau und mit 435.000 DM auf den Ausbau der Entwässerungskanäle. Daneben entstehen den Stadtwerken für Kabelverlegungen und Beleuchtung Kosten in Höhe von 67.741 DM. Von diesem Betrag werden 9.000 DM aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gedeckt. Es ist zu hoffen, daß die Gesamtkosten für dieses Bauvorhaben auf Grund der Ausschreibungsergebnisse noch gesenkt werden können.

b) Bundesstraße 4

Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	240.000
Entnahme aus der Erneuerungsrücklage	36.250
Eigenanteile, gedeckt aus dem Restbetrag des Kommunaldarlehens der Versorgungsanstalt	432.000
weitere Darlehensmittel, die durch die Verlängerung des von der Ortskrankenkasse bewilligten Kredits verfügbar werden	<u>166.750</u>
voraussichtliche Gesamtkosten	<u>875.000</u>

Auch bei dieser Baumaßnahme wird eine Kostensenkung durch die endgültigen Ausschreibungsergebnisse erhofft. Die dadurch frei werdenden Darlehensmittel kommen den übrigen im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Investitionen zugute. Durch die neue Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet werden 9.150 Arbeitslosentagewerke und 915 Stamarbeitertagewerke geschaffen. Von den 50 vorgesehenen Arbeitskräften sollen 45 Notstandsarbeiter beschäftigt werden. Die Gesamtkosten verteilen sich mit 770.000 DM auf den Straßenbau und mit 105.000 DM auf die Entwässerungskanäle. Daneben entstehen bei den Stadtwerken für Rohr- und Kabelverlegungen sowie für die Straßenbeleuchtung Kosten in Höhe von 190.000 DM, von denen 11.100 DM aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge gedeckt sind.

Die Darlehensbedingungen sind dieselben wie für den im Vorjahr von der Versorgungsanstalt (Landesbank) aufgenommenen Kredit. Sie sind im Hinblick auf die derzeitigen Konditionen des Kapitalmarktes als verhältnismäßig günstig anzusprechen. Dadurch, daß sich die Tilgung in gleichbleibenden Jahresraten vollzieht, sinkt die Gesamtannuität um jährlich 9.375,- DM, so daß schon während der Laufzeit des Darlehens nicht unerhebliche Entlastungen für den städtischen Haushalt eintreten werden.

Der Finanzausschuß wird diese Vorlage am 20. April 1954 beraten.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 184Betrifft: Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbau G.m.b.H.Berichterstatter: Bürgermeister Dr. FuchsAntrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. wird gemäß § 86 GO die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Darlehen durch die Gesellschaft zuzustimmen:

Darlehen des freien Kapitalmarktes	610.000 DM
Landesdarlehen	1.220.000 "
Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds	<u>380.000 "</u>
insgesamt:	<u>2.210.000 DM</u> =====

Die vorstehende Genehmigung schließt auch die Genehmigung für die Aufnahme etwaiger bis zur vollen Valutierung der Darlehen notwendig werdender Zwischenkredite ein.

Begründung

Die gesamte Summe der Darlehensbeträge in Höhe von 2.210.000 DM soll nach den Planungen der Kieler Wohnungsbau-Gesellschaft m.b.H. für folgende Wiederaufbauten verwendet werden:

- 1) Jachmannstr. 28/38 - Stoschstr. 21/29

9 Häuser mit 74 Wohnungen		
I. Hypothek	250.000,-- DM	
Landesdarlehen	520.000,-- "	
Aufbaudarlehen	<u>150.000,-- "</u>	920.000,-- DM

- 2) Pickertstraße 7/9

2 Häuser mit 16 Wohnungen		
I. Hypothek	60.000,-- DM	
Landesdarlehen	130.000,-- "	
Aufbaudarlehen	<u>40.000,-- "</u>	230.000,-- DM

- 3) Pickertstraße 13, 17/29

5 Häuser mit 40 Wohnungen		
I. Hypothek	160.000,-- DM	
Landesdarlehen	300.000,-- "	
Aufbaudarlehen	<u>100.000,-- "</u>	560.000,-- DM

4) Pickertstraße, 41

1 Haus mit 8 Wohnungen

I. Hypothek 20.000,-- DM

Landesdarlehen 50.000,-- "

Aufbaudarlehen 20.000,-- "

90.000,-- DM

5) Alte Lübecker Chaussee 84/88

3 Häuser mit 36 Wohnungen

I. Hypothek 120.000,-- DM

Landesdarlehen 220.000,-- "

Aufbaudarlehen 70.000,-- "

410.000,-- DM

2.210.000,-- DM
=====

Da die Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. eine Eigengesellschaft der Stadt Kiel ist, fällt sie unter die Bestimmungen des § 86 GO, der die Rechtswirksamkeit von Darlehensaufnahmebeschlüssen des Aufsichtsrates von der Genehmigung durch die Gemeinde und durch die Kommunalaufsichtsbehörde abhängig macht.

Der Finanzausschuß wird diese Vorlage am 20. April 1954 beraten

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 14. April 1954.

Drucksache 185.

Betrifft: Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosen-
fürsorge für das Rechnungsjahr 1954.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

Antrag: 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge
werden folgende Darlehen aufgenommen:

- 1) für den Ausbau der Straße Sophienblatt zwischen
Hummelwiese und Ringstraße
 - a) verstärkte Förderung aus Bundes-
mitteln 194.400 DM
 - b) verstärkte Förderung aus Lan-
desmitteln 194.400 "
- 2) für die Einführung der Bundesstraße 4 in das
Stadtgebiet - I. Abschnitt
 - a) verstärkte Förderung aus Bundes-
mitteln 109.800 DM
 - b) verstärkte Förderung aus Lan-
desmitteln 109.800 "
- 3) für den Bau von Entwässerungskanälen im Karlstal-
gebiet und Wellingdorf (Ostufer)
 - a) verstärkte Förderung aus Bundes-
mitteln 87.000 DM
 - b) verstärkte Förderung aus Lan-
desmitteln 87.000 "
- 4) für den Bau von Entwässerungskanälen im Stadtge-
biet (Westufer)
 - a) verstärkte Förderung aus Bundes-
mitteln 86.400 "
 - b) verstärkte Förderung aus Landes-
mitteln 86.400 "

2. Folgende Darlehensbedingungen werden genehmigt:

a) für die verstärkte Förderung aus Bundesmitteln

Zinsen: 5 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren unter evtl.
Vorschaltung von 2 Freijahren;

b) für die verstärkte Förderung aus Landesmitteln

Zinsen: 2 1/2 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 20 Jahren unter evtl. Vor-
schaltung von 2 Freijahren.

Für die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landes-
mitteln ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 %
des jeweiligen Restkapitals zu entrichten.

Begründung:

Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge werden im Rechnungsjahr 1954 voraussichtlich 6,-- DM je Arbeitslosentagewerk als Grundförderung und 24,-- DM je Arbeitslosentagewerk als verstärkte Förderung bereitgestellt. Die Grundförderung wird die Stadt Kiel in voller Höhe als Zuschuß bewilligt, während die verstärkten Förderungen in voller Höhe als Darlehen zu den im Antrag genannten Bedingungen aufgenommen werden müssen.

Die Baumaßnahmen, zu deren teilweisen Finanzierung die Fördermittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge verwendet werden sollen, sind sämtlich im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 vorgesehen. Im einzelnen gestaltet sich die Finanzierung wie folgt:

a) Sophienblatt

Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (16.200 Arbeitslosentagewerke je 30,-- DM)	486.000 DM
aus Kommunaldarlehen bzw. aus Mitteln der Stadtwerke	1.046.700 "
Gesamtkosten	<u>1.532.700 DM</u>

b) Bundesstraße 4

Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (9.150 Tagewerke je 30,-- DM)	274.500 DM
aus Kommunaldarlehen bzw. aus Mitteln der Stadtwerke	815.500 "
Gesamtkosten	<u>1.090.000 DM</u>

c) Entwässerungskanäle auf dem Ostufer

Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (7.250 Tagewerke je 30,-- DM)	217.500 DM
Entnahme aus Rücklagen	35.950 "
sonstige Eigenmittel	28.250 "
Gesamtkosten	<u>281.700 DM</u>

d) Entwässerungskanäle auf dem Westufer
(Schmutzwasserkanäle im Tiefland und Schmutzwasserkanäle im Gebiet Hamburger Chaussee)

Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (7.200 Tagewerke je 30,-- DM)	216.000 DM
Entnahme aus Rücklagen	64.000 "
Gesamtkosten	<u>280.000 DM</u>

Insgesamt fließen der Stadt Kiel für obige Baumaßnahmen Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in Höhe von 1.194.000 DM zu, davon 238.800 DM als Zuschuß. Die Gesamtzahl der Arbeitslosentagewerke beträgt 39.800.

Es ist zu hoffen, daß die Laufzeit der Darlehen aus der verstärkten Förderung des Bundes durch 2 tilgungsfreie Jahre von 15 auf 17 Jahre verlängert werden kann. Auch bei der verstärkten Förderung aus Landesmitteln kann voraussichtlich mit einer Verlängerung der Laufzeit von 20 auf 22 Jahre gerechnet werden.

Der Finanzausschuß wird sich mit dieser Vorlage in seiner Sitzung am 20. d.Mts. beschäftigen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung

Finanzausschuß
Kämmereiamt

Kiel, den 14. April 1954.

Drucksache 188

Betrifft: Verteilung von zweckfreien Kommunalدارlehen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1954.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s .

- Antrag:
1. Die für das Rechnungsjahr 1954 verfügbaren Finanzierungsmittel aus zweckfreien Kommunalدارlehen sind auf den außerordentlichen Haushaltsplan entsprechend dem anliegenden Vorschlag zu verteilen.
 2. Sofern sich bei der Ausführung der Baumaßnahmen die Notwendigkeit kleinerer Umfinanzierungen ergeben sollte, dürfen diese vom Kämmereiamt ohne Herbeiführung eines neuen Beschlusses vorgenommen werden.

Begründung:

Zur Spitzenfinanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 veranschlagten Bauvorhaben stehen z.Z. folgende Mittel aus zweckfreien Kommunalدارlehen zur Verfügung:

1. Restbetrag aus dem Kommunalدارlehen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für das Rechnungsjahr 1953	118.000 DM
2. Verlängerung eines früher aufgenommenen Kommunalدارlehens	300.000 "
3. Darlehen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für das Rechnungsjahr 1954	<u>1.455,000 "</u>
	insgesamt: 1.873.000 DM =====

Bei der Prüfung der Frage, wie diese Mittel am zweckmäßigsten auf die Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes zu verteilen sind, mußte das Kämmereiamt neben der Frage der Dringlichkeit vor allem darauf Bedacht nehmen, daß die Mittel vornehmlich solchen Haushaltsansätzen zugeführt werden, bei denen dadurch die Voraussetzung für die Bewilligung sonstiger Finanzierungsmittel geschaffen wird. Vor allem ist dies bei den Baumaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge der Fall, für die im Rechnungsjahr 1954 ein Tagewerkssatz von 30,-- DM gegenüber 25,-- DM im Vorjahr zu erwarten ist. Mit den gesamten Darlehensmitteln in Höhe von 1.873.000 DM kann so die Durchführung von Baumaßnahmen in Höhe von 2.720.000 DM sichergestellt werden. Es verbleibt bei dieser Verteilung eine Darlehensreserve in Höhe von 18.750 DM, die planmäßig noch verwendet werden kann. Sie reicht jedoch bei keiner der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen zur vollen Deckung aus. Empfohlen wird daher, diesen Betrag zur Verfügung zu halten, damit die Möglichkeit kleinerer Ausgleichsfinanzierungen geschaffen wird.

Die Ratsversammlung wird über die Verteilung der Reservemittel und etwaiger Ersparnisse bei den in Anspruch genommenen Darlehensmitteln zu beschließen haben, sobald es dem Kämmereiamt gelungen ist, weitere Kommunaldarlehen zu beschaffen.

Die aus dem Rechnungsjahr 1953 verbliebene Darlehensreserve in Höhe von 118.000 DM ist dadurch entstanden, daß Ersparnisse bei der Abrechnung von Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1953 erzielt werden konnten.

Im übrigen wird auf die Begründung zu der Vorlage über die Aufnahme des Kommunaldarlehens der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im Betrage von 1.500.000 DM Bezug genommen.

Der Finanzausschuß wird sich mit dieser Vorlage in seiner Sitzung vom 20. d.Mts. beschäftigen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Zur Begründung der außerordentlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1954 veranschlagt sind folgende Mittel aus zwecklichen Kommunaldarlehen zur Verfügung...

Bei der Prüfung der Frage, wie diese Mittel am zweckmäßigsten auf die Baumaßnahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes zu verteilen sind, wurde das Kämmereiamt neben der Frage der Dringlichkeit vor allem darauf Bedacht nehmen, daß die Mittel vornehmlich solchen Baumaßnahmen zugewandt werden, bei denen die Voraussetzungen für die Bewilligung sonstiger Finanzierungsmaßnahmen geschaffen sind. Vor allem ist dies bei den Baumaßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenbeschäftigung der Fall...

Verteilung von zweckfreien Kommunaldarlehen
im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes
für das Rechnungsjahr 1954

Haushaltsstelle Bezeichnung	Veranschlagte Gesamtkosten	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	Finanzierung		Kommunal- darlehen
			Anteile des ordentlichen Haushalts	Rücklagen	
1/120 Instandsetzung des Rathauses	20.000	-	-	-	20.000
1/1736 } Ausbau der Straße 1/1530 } Sophienblatt zwischen Hummelwiese u. Hauptbahnhof einschl. Entwässerung	1.500.000	477.000	-	-	1.023.000
1/1737 } Einführung der Bundesstr. 4 in das 1/1531 } Stadtgebiet einschl. Entwässerung	875.000	240.000	-	36.250	598.750
1/1750 Ausbau der Beselerallee/Elshausenstraße zur Aufnahme der Straßenbahngleise	225.000	90.000	-	-	135.000
1/1738 Gablenzbrücke (Sicherung der Tragfähigkeit und Unterhaltung der Fahrbahn)	70.000	-	-	-	70.000
1/1742 Herstellung einer Schwarzdecke in der Pestalozzistraße von der Hamburger Chaussee bis zum Pappelweg	30.000	-	17.500	5.000	7.500
	2.720.000	807.000	17.500	41.250	1.854.250

Kiel, den 8. April 1954

Drucksache 192

Betrifft: Vertrag mit dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Dem Abschluß des anliegenden Vertrages zwischen der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV) und dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger und des dazugehörigen Schiedsvertrages wird zugestimmt.

Begründung

Der Bezirksfürsorgeverband Kiel besitzt z.Zt. keinen den Formvorschriften des § 61 Abs. 2 GO. entsprechenden schriftlichen Vertrag mit dem "Verband Medizinische Hilfsberufe e.V." Ein-schlägige Leistungen wurden von der Stadt Kiel auf Grund eines Beschlusses des Fürsorgeausschusses vom 12.5.1952 seit 1.1.1952 nach den Sätzen einer zwischen dem Nordwestdeutschen Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. und den RVO-Kassen bestehenden vertraglichen Regelung vergütet. Der vorgesehene Vertrag sieht die gleichen Vergütungssätze vor.

Die Einbeziehung der Unterhaltshilfeempfänger in den Vertrag ist erforderlich, da diesem Personenkreis bis zur endgültigen Regelung der Versicherungspflicht nach § 276 LAG von den Bezirksfürsorgeverbänden Krankenversicherung im gleichen Umfange wie Hilfsbedürftigen zu gewähren ist.

Der Verband Medizinischer Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - ist bereit, die Verträge in der vorliegenden Fassung abzuschließen.

Seitens des Gesundheitsamtes sind gegen die Vertragsentwürfe keine Einwendungen erhoben.

Der Fürsorgeausschuß hat in seiner Sitzung vom 22.3.1954 der Vorlage zugestimmt.

E n g e r t
Stadtrat

Abschrift

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV) -

und

dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel -

Der Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - verpflichtet sich, die im Bereich des Bezirksfürsorgeverbandes Stadt Kiel wohnhaften behandlungsbedürftigen Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 1

- (1) Den Kranken steht die freie Auswahl unter den im Bereich des BFV. ansässigen, dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. angehörenden und von der Ortskrankenkasse Kiel zugelassenen Masseuren und Masseurinnen zu, soweit die Behandlung nicht nach freier Wahl des Kranken in der Städtischen Krankenanstalt oder in den Universitätskliniken durchgeführt wird.
- (2) Ungeachtet ihrer Verbandszugehörigkeit und Kassenzulassung haben die Vertragsmasseure nachzuweisen, daß sie
 1. die staatliche Anerkennung als Masseur besitzen,
 2. mindestens 2 Jahre nach Ablegung der staatlichen Masseurprüfung selbständig als Masseur tätig gewesen sind,
 3. persönlich geeignet sind, ihren Beruf voll auszufüllen,
 4. über eine Praxiseinrichtung verfügen, die den Richtlinien der Fachvereinigung entspricht,
 5. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Vertragspartner haben das Recht zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

- (1) Der Kranke, der einen Vertragsmasseur in Anspruch nimmt, hat sich dem Masseur gegenüber vor Aufnahme der Behandlung durch Vorlage einer mit Genehmigungsvermerk des BFV versehenen ärztlichen Verordnung auszuweisen.
Für Behandlungen, die ohne vorherige Zustimmung des BFV durchgeführt werden, werden die Kosten nicht übernommen.
- (2) Für sämtliche nach diesem Vertrag zu leistenden Verrichtungen dürfen Zahlungen oder Zuzahlungen vom Patienten nicht gefordert oder angenommen werden.
- (3) Die Vertragsmasseure haben die Verrichtungen jeweils am Tage der Ausführung auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung unter Angabe des Datums zu verzeichnen und von den Patienten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
Auf jeder Verordnung ist der Name des Vertragsmasseurs anzugeben.

§ 3

- (1) Bei der Ausführung der ärztlichen Verordnung sind die die Vertrag als Anlage 1 beigefügten Bestimmungen genau zu befolgen.
- (2) Jeder Versuch, die Ärzte unmittelbar oder über die Patienten zur Verordnung erhöhter Leistungen zu veranlassen, ist untersagt.

§ 4

- (1) Der BFV vergütet die Leistungen wie folgt:

Heißluftbehandlung	1,20 DM
Ganz-Massage	1,80 DM
Massage mehrerer Körperteile	1,50 DM
Teil-Massage für 1 Körperteil	1,25 DM
Zonenreflexmassage	1,80 DM
Elektrisieren	1,25 DM

- (2) Die Vergütungen für Heißluftbehandlungen und Elektrisieren verstehen sich als Einheitspreise, wobei es gleichgültig ist ob eine Teil- oder Vollbehandlung vorgenommen wurde.
- (3) Bewegungsübungen sind durch den Massagepreis abgegolten. Werden sie als alleinige Leistung auf, werden sie nach dem Tarif für Teilmassagen bezahlt.
- (4) Für Behandlungen im Hause des Patienten wird ein Zuschlag von 50 % festgesetzt.
- (5) Auf den Betrag jeder Rechnung wird dem BFV ein Nachlaß von 5 % gewährt.

§ 5

Den Vertragspartnern obliegt

1. die Durchführung und Auslegung dieses Vertrages,
2. die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BFV und den Masseuren, die sich aus diesem Vertrage ergeben,
3. die Beratung über Gebührenfragen.

§ 6

Sollten in bezug auf diesen Vertrag und die hierdurch bedingten Rechtsverhältnisse Streitigkeiten zivilrechtlicher Art zwischen den Vertragsparteien entstehen, so soll unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden (vgl. beigefügten Schiedsvertrag - Anlage 2 -).

§ 7

Die Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung unter Beifügung der ärztlichen Verordnung für jeden abgeschlossenen Behandlungsfall auszufertigen und monatlich gesammelt der Rechnungsabteilung des Fürsorgeamts der Stadt Kiel zu übersenden.

§ 8

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.
Er ist beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartals-
schluß kündbar.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Kiel, den

Für den Verband Medizinische
Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle
Kiel -

Anlage 2

Zwischen
der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband -
und
dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel -
wird folgender

S c h i e d s v e r t r a g

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts erforderlich (§ 6 des Vertrages vom), so wird dieses wie folgt gebildet:

Jede Partei benennt mittels eingeschriebenen Briefes der Gegenpartei einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestellen den Vorsitzenden.

Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen seit Bestimmung des letzten Schiedsrichters den Vorsitzenden, so erfolgt die Benennung durch den Leiter des Oberversicherungsamts.

Der vom Leiter des Oberversicherungsamtes bestimmte Schiedsrichter muß Fachmann sein, der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Kiel, den

Für den Verband
Medizinische Hilfsberufe
- Bezirksstelle Kiel -

Anlage 1

zu § 3 des zwischen der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel abgeschlossenen Vertrages.

1. Jeder zugelassene Masseur und jede zugelassene Masseurin hat die ärztlich verordneten Leistungen sorgfältig und einwandfrei auszuführen, damit dem Erkrankten die bestmögliche Hilfe zu teil wird.

2. Für die einzelnen Arten der Leistungen ist folgende Mindestbehandlungsdauer einzuhalten:

Für eine Ganzmassage oder eine Massage mehrerer Körperteile	20 Min
für eine Teilmassage	10 "
für ein Lichtbad	20 "

3. Als Ganzmassagen gelten

Massagen des ganzen Körpers,

als Massagen mehrerer Körperteile

die Massage beider Arme, beider Beine, einer Körperseite, des Schultergürtels (Brust, Rücken, Schulter und Oberarm), eines Armes und eines Beines, des Rückens und eines Beines, des Rückens und eines Armes, beider Füße, beider Hände, beider Knie, beider Schultergelenke,

als Teilmassagen

alle anderen Massagen einzelner Körperteile.

Kiel, den 8. April 1954

Drucksache 193

Betrifft: Verlängerung des Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Der Verlängerung der Geltungsdauer des
zwischen
der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV)
und
der Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle
Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen
Rechts in Bad Segeberg (KV),
abgeschlossenen Vertrages vom 10.11.1953/4.1.1954
über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs-
und Unterhaltshilfeempfänger sowie des dazugehörigen
Schiedsvertrages für die Zeit vom 1.4.1954 - 31.3.1955
wird zugestimmt.

Begründung

Zwischen der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - und der Kassenärztlichen Vereinigung - Landesstelle Schleswig-Holstein - ist am 10.11.1953/4.1.1954 ein Vertrag über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger abgeschlossen worden.

Der Vertrag hat eine Geltungsdauer bis zum 31.3.1954 und kann verlängert werden (§ 9, Abs. 1 des Vertrages). Die Kassenärztliche Vereinigung hat ihr Einverständnis erklärt, den Vertrag bis zum 31.3.1955 zu verlängern.

Nach dem Vertrag ist für die Leistung der Vertragsärzte eine Pauschale von 10,50 DM je Behandlungsfall und Vierteljahr zu zahlen. Falls keine besondere Vereinbarung über die Vergütung der berufsmäßigen Leistungen der Ärzte abgeschlossen wäre, stünde den Ärzten eine Vergütung nach dem Teil I - III der Preugo zu.

Der Vertrag erleichtert die Verwaltungsarbeit, zudem kann davon ausgegangen werden, daß die Beibehaltung eines Fallpauschales den finanziellen Interessen der Stadt entspricht.

Der Fürsorgeausschuß hat der Verlängerung des Vertrages und des dazugehörigen Schiedsvertrages für die Zeit vom 1.4.1954 - 31.3.1955 in seiner Sitzung vom 22.3.1954 zugestimmt.

E n g e r t
Stadtrat

V e r t r a g

zwischen

der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband (BFV)-

und

der Kassennärztlichen Vereinigung, Landesstelle Schleswig-Holstein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bad Segeberg (KV).

§ 1

Die K.V. verpflichtet sich, die im Bezirk des BFV wohnhaften
behandlungsbedürftigen, Fürsorgeunterstützungs- und Unterhalts-
hilfeempfänger nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu be-
handeln.

§ 2

- (1) An der ärztlichen Behandlung nach diesem Vertrage sind die im
Bereich der Kreisstelle Kiel der K.V. zugelassenen Kassenärzte
beteiligt; die K.V. beteiligt ferner auf Antrag niedergelassene,
aber nicht zur Kassenpraxis zugelassene Ärzte unter der Bedingung,
daß sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Kassenpraxis
erfüllen.
- (2) Dem Kranken steht die freie Auswahl unter den nach Absatz 1 am
Vertrage beteiligten Ärzten zu; sie dürfen hierin nicht beein-
flußt werden.

§ 3

- (1) Der Kranke, der einen Vertragsarzt in Anspruch nimmt, hat
sich diesem gegenüber vor Aufnahme der Behandlung durch
Vorlage eines vom BFV ausgestellten Krankenscheines auszu-
weisen. Dieser gilt längstens bis zum Schluß des laufenden
Kalendervierteljahres. Vor Aufnahme der Behandlung hat der
Arzt den Krankenschein abzufordern. In Notfällen kann die
Behandlung auch ohne Krankenschein aufgenommen werden; er
ist dann spätestens binnen 1 Woche nachzuliefern.
- (2) Ist die Behandlung bis zum Schluß des auf die Ausstellung
des Krankenscheines folgenden Kalendervierteljahres nicht
abgeschlossen, so hat der Kranke die Ausstellung eines neuen
Krankenscheines zu beantragen. Der Arzt hat darauf hinzu-
wirken, daß ein solcher vorgelegt wird. Während der Gel-
tungsdauer des Krankenscheines ist ein Wechsel des Arztes
für die Behandlung der gleichen Krankheit nicht zulässig,
es sei denn, daß der behandelnde Arzt die Überweisung an
einen Facharzt für notwendig hält.
- (3) Der behandelnde Arzt nimmt den Krankenschein in Verwahrung
und übersendet ihn nach Ablauf des Kalendervierteljahres
seiner Verrechnungsstelle, die die gesammelten Krankenscheine
zur Pauschalvergütung an die Rechnungsabteilung des Fürsor-
geamtes der Stadt Kiel weiterleitet.

§ 4

- (1) Der Arzt übernimmt die gesamte ambulante Behandlung des Kranken in der Sprechstunde, notfalls in dessen Wohnung. Er hat den Patienten gewissenhaft zu beraten und kunstgerecht zu behandeln.
- (2) Unter diesen Vertrag fallen nicht die in den Krankenhäusern und Kliniken ambulant ausgeführten Sachleistungen und die Arztkosten bei stationärer Behandlung.
Die Verordnungen des Arztes über ambulant auszuführende Sachleistungen in Krankenhäusern bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV.

§ 5

- (1) Für die Verordnung von Arzneien und kleineren Heilmitteln finden die für die RVO-Kassen geltenden entsprechenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) Die Gewährung von Bädern, Massagen, Brillen, Bandagen, Bruchbändern, Nährpräparaten, Stärkungsmitteln, Heilmitteln und von nichtärztlichen Sachleistungen bedarf der Einwilligung des BFV.

Für Arzneiverordnungen sind ausschließlich die vom Fürsorgeamt herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

§ 6

Krankenseinweisungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des BFV erfolgen. In Notfällen ist die Genehmigung des BFV unverzüglich nach der Einweisung einzuholen.

Im Übrigen gelten für die Krankenseinweisungen die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für die Verordnung von Krankenhauspfllege vom 22.6.1953.

§ 7

Für die im § 4 Abs. 1 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen der Vertragsärzte wird eine Pauschale von DM 10,50 je Behandlungsfall und Vierteljahr gezahlt. Mit dieser Pauschale werden abgegolten die in den Praxisräumen und in der Wohnung des Patienten ausgeführten ärztlichen Leistungen, mit Einschluß der Wegegebühren, nicht dagegen die in den Krankenhäusern und Kliniken ambulant ausgeführten Sachleistungen sowie die Arztkosten bei stationärer Behandlung.

§ 8

Sollten in bezug auf diesen Vertrag und die hierdurch begründeten Rechtsverhältnisse Streitigkeiten zivilrechtlicher Art zwischen den Vertragsparteien entstehen, so soll unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheiden (vgl. beigefügten Schiedsvertrag).

§ 9

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1.4.1953 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.3.1954. Vor Ablauf der Geltungsdauer nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziele einer Verlängerung des Vertrages auf.
- (2) Wird durch den Bund einer anderweitige Regelung in der Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger getroffen, gilt dieser Vertrag mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen als aufgehoben.

K i e l , den 4. Jan. 1954

S t a d t K i e l

Der Magistrat

gez. Dr. Fuchs gez. Voss
Bürgermeister Stadtrat

Für die Richtigkeit der Abschrift

Kiel, den 12. Januar 1954

(L.S.) gez. Doose

Stadtoberinspektor

Bad Segeberg, den 10. Nov. 1953

gez. Dr. Reichert

Vorsitzender

Begl. Abschrift

Zwischen
der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband -
und
der Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle
Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen
Rechts in Bad Segeberg

wird folgender

S c h i e d s v e r t r a g

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts
erforderlich (§ 8 des Vertrages vom 10.11.53/4.1.1954 ~~1953~~),
so wird dieses wie folgt gebildet:

Jede Partei benennt mittels eingeschriebenen Briefes der Gegen-
partei einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestellen den
Vorsitzenden.

Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher
aufforderung nicht binnen vier Wochen oder benennen die Schieds-
richter nicht binnen vier Wochen seit Bestimmung des letzten
Schiedsrichters den Vorsitzenden, so erfolgt die Benennung durch
den Leiter des Oboerversicherungsamts.

Der vom Leiter des Oboerversicherungsamtes bestimmte Schieds-
richter muß Fachmann sein, der Vorsitzende die Befähigung zum
Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

K i e l, den 4. Jan. 1954

S t a d t K i e l

Der Magistrat

gez. Dr. Fuchs
Bürgermeister

gez. Voss
Stadtrat

Bad Segeberg, den 10. Nov. 1953

gez. Dr. Reichert
(L.S.) Vorsitzender

Für die Richtigkeit der Abschrift

Kiel, den 12. Januar 1954

(L.S.)

gez. Doose

Stadtoberinspektor

Kiel, den 30. März 1954

Drucksache 161

Betrifft: Personalvertretungsgesetz vom 9. Februar 1954

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Die nach § 46 des Personalvertretungsgesetzes vom 9.2.1954 der Ratsversammlung zustehenden Rechte werden dem Personalausschuß übertragen.

Begründung:

Die Personalvertretung wird nach dem Personalvertretungsgesetz beteiligt durch Anhörung, Mitwirkung oder Mitbestimmung. Die Anhörung und die Mitwirkung sind die einfachsten Formen der Beteiligung. Falls die Verwaltung Einwendungen des Personalrates in diesen Fällen nicht entspricht, sind ihm nur die Entscheidungsgründe bekanntzugeben.

Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung unterliegt, kann diese nur mit Zustimmung des Personalrates getroffen werden. Verweigert der Personalrat die Zustimmung oder entspricht die Verwaltung seinen Einwendungen in diesen Fällen nicht, so können Personalrat oder Verwaltung nach § 46 in Verbindung mit § 6 des Personalvertretungsgesetzes die Entscheidung der Vertretungskörperschaft (Ratsversammlung) als oberste verantwortliche Stelle der Selbstverwaltung anrufen. Diese Stelle kann die verweigerte Zustimmung des Personalrates ersetzen.

Der Personalrat hat das Mitbestimmungsrecht nur bei

- a) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
- b) Errichtung und Verwaltung von Kantinen und
- c) Durchführung von Arbeitsschutzvorschriften.

Da dies vornehmlich soziale Angelegenheiten sind, die auf gesetzlicher Grundlage oder auf Richtlinien beruhen, die vom Magistrat bzw. von der Ratsversammlung erlassen worden sind, wird empfohlen, die Entscheidung auf den Personalausschuß zu übertragen.

In Vertretung:

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Kiel, den 14. April 1954

Drucksache 167

Betrifft: Feststellung der Dienststellen und Betriebe, für die Personalräte zu bilden sind.

Berichterstatter: Bürgermeister.

Antrag: Personalräte werden bei den nachstehenden Dienststellen und Betrieben gebildet:

Innere Verwaltung	Stadtwerke
Stadtgartenbauabteilung	Hafen- u. Verkehrsbetriebe
Stadtreinigungs- und Fuhramt	Spar- und Leihkasse
Schlachthofbetriebe	Schulverwaltung
Gesundheitsamt	(für die nicht zum
Krankenanstalt	Lehrpersonal gehörenden
Berufsfeuerwehr	Bediensteten)

Begründung:

Nach dem Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in Schleswig-Holstein (Personalvertretungsgesetz) vom 9.2.1954 sind die Wahlen zu den Personalräten innerhalb von 3 Monaten nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes (22.2.1954), also bis zum 22. Mai 1954 durchzuführen. Nach § 6 a.a.O. bestimmt die oberste Dienstbehörde, d.i. für die Stadt Kiel die Ratsversammlung, für welche Dienststellen und Betriebe die Bildung von besonderen Personalräten für zweckmäßig gehalten wird.

Die bis zur Neuwahl der Personalräte im Amt bleibenden Betriebsräte haben am 17.3.1954 beantragt, Personalräte vorzusehen für die Dienststellen und Betriebe, für die bisher ebenfalls Betriebsräte bestanden, das sind

Innere Verwaltung	Stadttheater
Stadtgartenbauabteilung	Berufsfeuerwehr
Stadtreinigungs- und Fuhramt	Stadtwerke
Schlachthofbetriebe	Hafen- u. Verkehrsbetriebe
Gesundheitsamt	Spar- und Leihkasse.
Krankenanstalt	

Die Verwaltung schlägt vor, der von den Betriebsräten vorgeschlagenen Bildung von Personalräten mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Ausgenommen bleiben die Bühnen der Landeshauptstadt - Theateramt -. Nach § 57 Abs. 1 Buchstabe c) finden die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes auf Angehörige von Dienststellen, die wissenschaftlichen, bildenden und künstlerischen Zwecken dienen, keine Anwendung. Die Regelung der Personalvertretung für diese Personengruppen bleibt besonderer Gesetzgebung vorbehalten.

Der

Der Herr Kultusminister hat mit Erlaß vom 2.4.1954 - I/11 - 283/54 - bekanntgegeben, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden, wenn bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Sonderregelung für die nicht zum Lehrpersonal gehörenden Bediensteten an kommunalen Schulen entsprechend der bisherigen Handhabung Personalvertretungen mit dem im Personalvertretungsgesetz abgegrenzten Aufgabenkreis gebildet werden oder wenn diese Bediensteten an einer für andere Dienststellen des Schulträgers gebildeten Personalvertretung teilnehmen.

Es wird empfohlen, hiernach zu verfahren. Da es sich bis zur gesetzlichen Neuregelung um eine Übergangsmaßnahme handelt, ist es zweckmäßig, für die Verwaltungsangehörigen der Schulverwaltung einen eigenen Personalrat zu bilden. Bei der Teilnahme an der Wahl für den Personalrat einer anderen Dienststelle würde sich zwangsläufig ergeben, daß diese andere Dienststelle bei der kommenden Wiederausgliederung der Angehörigen der Schulverwaltung erneut wählen müßte.

Personalausschuß und Magistrat haben der Vorlage zugestimmt.

In Vertretung:

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 196

Betrifft: Prüfung der Kassenvorgänge und -belege
bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben.

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege
bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben verbleibt unter
Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom
26./27.3.1953 beim Rechnungsprüfungsamt.

Begründung

Gemäß Beschluß der Ratsversammlung in der Sitzung am 26./27.3.
1953 haben die Eigenbetriebe -außer den bereits kraft Gesetzes
den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern obliegenden Auf-
gaben -

1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege,
2. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung

durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer durchführen zu
lassen. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege
sowie die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung wurden bis
zum 31.3.1953 vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

Der mit der Pflichtprüfung der Hafen- und Verkehrsbetriebe beauf-
tragte Wirtschaftsprüfer, Diplom-Kaufmann Dr.E.Schellig, hat
dem Gemeindeprüfungsamt in Schleswig mitgeteilt, daß ihm die
Übernahme der Belegprüfung nicht möglich ist, weil

- a) bei der gegenwärtigen Organisation die Prüfung der Belege
der Hafen- und Verkehrsbetriebe sehr zeitraubend ist
(Belege befinden sich teilweise längere Zeit im Geschäfts-
gang) und
- b) ihm nicht das erforderliche Hilfspersonal zur Durch-
führung der technischen Prüfung zur Verfügung steht.

Die Hafen- und Verkehrsbetriebe können sich aus betrieblichen
und personellen Gründen nicht dem Verfahren anschließen, das
von den Stadtwerken für die Belegprüfung vorgeschlagen wird.
Die Stadtwerke beabsichtigen, die laufende Prüfung der Kassen-
vorgänge und -belege ihrer Innenrevisionsabteilung, die laufende
Prüfung der Wirtschaftsführung dem Wirtschaftsprüfer zu über-
tragen. Der Wirtschaftsprüfer soll außerdem kontrollieren, daß
die Innenrevisionsabteilung der Stadtwerke die lückenlose Prü-
fung der Kassenbelege wirksam erfüllt.

Die

Die Einrichtung einer Innenrevisionsabteilung läßt sich bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben, die im Vergleich zu den Stadtwerken nur ein kleiner Betrieb sind, nicht vertreten. Selbst dann, wenn die Belege der Hafen- und Verkehrsbetriebe künftig bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben und nicht mehr bei der Stadtkasse aufbewahrt würden, könnte der Wirtschaftsprüfer den erweiterten Prüfungsauftrag nicht annehmen, weil er für die technische Prüfung keine sachverständigen Mitarbeiter hat. Die Hafen- und Verkehrsbetriebe haben ferner finanzielle Bedenken gegen die Übertragung der Belegprüfung an einen Wirtschaftsprüfer, weil dadurch bei dem verhältnismäßig kleinen Eigenbetrieb sehr hohe Kosten entstehen würden.

Nach sorgfältiger Prüfung regen die Hafen- und Verkehrsbetriebe an, die Belegprüfung weiterhin bei dem umgestellten Rechnungsprüfungsamt zu belassen. Die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung muß aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Wirtschaftsprüfer, der diese Aufgabe übernehmen kann, übertragen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 7.4.1954 einstimmig dem obigen Antrage zugestimmt.

In Vertretung:

Dr. F u c h s

Bürgermeister

Kiel, den 9. April 1954

Drucksache 197

Betrifft: Werkleitung des Eigenbetriebes
"Hafen- und Verkehrsbetriebe".

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Es wird zugestimmt

- a) der Abberufung des bisherigen 2. Werkleiters der Hafen- und Verkehrsbetriebe, Stadtamtman Fock,
- b) der Berufung des Stadtoberinspektors Schmigalla zur Wahrnehmung der Geschäfte des 2. Werkleiters bis zu einer endgültigen Regelung.

Begründung

Der bisherige 2. Werkleiter der Hafen- und Verkehrsbetriebe, Herr Stadtamtman Fock, ist am 15. Dezember 1953 auf eigenen Antrag versetzt worden. Es ist erforderlich, der Erfüllung des Versetzungswunsches formell durch einen Abberufungsbeschluß der Ratsversammlung zuzustimmen.

Die Dienstgeschäfte des 2. Werkleiters sind vorläufig von Herrn Stadtoberinspektor Schmigalla übernommen worden. Um die in der Betriebssatzung festgelegte Vertretung des Betriebes nach außen zu sichern, muß eine Neuberufung vorgenommen werden. Bis zum Abschluß von betriebsfördernden Umorganisationen muß ein Betriebsangehöriger der Hafen- und Verkehrsbetriebe mit der Wahrnehmung der Geschäfte des 2. Werkleiters beauftragt werden. Es ist vorgesehen, bis zur endgültigen Regelung Herrn Stadtoberinspektor Schmigalla mit der Wahrnehmung der Geschäfte des 2. Werkleiters zu beauftragen.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 7.4.1954 einstimmig dem obigen Antrage zugestimmt.

I.V.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Zu Punkt²⁷... der Tagesordnung

Der Magistrat
Schlachthofverwaltung -

Kiel, den 14. April 1954

Drucksache 140

Betrifft: Treiberkosten ~~und~~ Anerkennungsgebühren für den Seegrenzschlachthof

Berichterstatter: Stadtrat V o s s

- Antrag:
- a. Der Ansatz der Haushaltsstelle 7263/651 - Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren - wird von 281,--DM um 84,--DM auf 365,--DM erhöht.
 - b. Der Ansatz der Haushaltsstelle 7263/716 - Treiberkosten - wird von 73.000,--DM um 3.000,--DM auf 76.000,--DM erhöht.
 - c. Die unter der Haushaltsstelle 7263/13 - Benutzungsgebühren - einschließlich der durch Sondervorlage veranschlagten Einnahmen werden von 774.800,--DM entsprechend um 3.084,--DM auf 777.884,--DM erhöht.

B e g r ü n d u n g :

Zu a.: Für die Viehanlandebrücke des Seegrenzschlachthofes waren an das Wasser- und Schifffahrtsamt für Inanspruchnahme von öffentlichen Strand- und Meeresflächen im Kieler Hafengebiet nach der Grösse der Brücke von 160 qm im Jahre 1924 = 22,--DM Anerkennungsgebühren zu zahlen, die nach dem Kriege erstmals im Rechnungsjahr 1953 angefordert wurden. Für diesen Zweck wurden im Nachtragshaushaltsplan 25,--DM bei der Haushaltsstelle 7263/651 bereitgestellt. Durch Verlängerung der Viehanlandebrücke werden z.Zt. 725 qm Strand- und Meeresfläche beansprucht, so daß sich das an die Landesbezirkskasse für das Rechnungsjahr 1953 zu zahlende Entgelt auf 109,--DM jährlich erhöht hat. Für den Differenzbetrag von 84,--DM stehen keine Mittel zur Verfügung.

Zu b.: Von den für Viehtreibung auf dem Seegrenzschlachthof bereitgestellten Mitteln von 73.000,--DM waren bis einschließlich Monat Februar 1954 = 71.932,60 DM verausgabt worden. Nach einem zeitweiligen Rückgang an Rindereinfuhren und der Sperrung der Ausfuhr von Sauen aus Dänemark war erhofft worden, mit den bereitgestellten Mitteln auszukommen. Für den Monat März 1954 muß jedoch noch mit einer Einfuhr von 4.000 Rindern gerechnet werden. Je Rind sind 1,--DM an Treibgeld zu zahlen, so daß weitere Mittel in Höhe von 3.000,--DM für das Rechnungsjahr 1953 bereitgestellt werden müssen.

Zu c.: Durch die Monatsabrechnung der Schlachthofkasse für den Monat Februar 1954 ist das bisherige Einnahmesoll erreicht worden. Die Einnahmen der Schlachtgebühren für den Monat März 1954 betragen 4.000 x 11,--DM = 44.000,--DM.

Wegen der Dringlichkeit hat der Bürgermeister gemäß § 106 G.O. für Schleswig-Holstein bereits am 5. April 1954 durch Eilentscheidung der Leistung der o.a. überplanmäßigen Ausgaben zugestimmt.

I.V.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Kiel, den 13. April 1954

Drucksache 198

Betrifft: Mehrausgaben für auswärtige Untersuchungen des städtischen Laboratoriums

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Nachstehender Sofortentscheidung vom 25.2.1954 wird zugestimmt:

"Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 720,- DM bei der Haushaltsstelle 751/716 - Auswärtige Untersuchungen - wird zugestimmt. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 751/15 - Arbeits- und Nutzungsentgelte -. Die Entscheidung ergeht mit der Maßgabe, daß die Genehmigung der Ratsversammlung unverzüglich nachgeholt wird."

Begründung

Das Städtische Laboratorium hat unvorhergesehene, kurzfristige Aufträge für Untersuchungen an Ort und Stelle vom Landesbauamt Lübeck, Wasserbeschaffungsverband Lunden und den Stadtwerken Kellinghusen erhalten. Die Inangriffnahme bzw. die Durchführung der Arbeiten wurde bis zum 1. März bzw. bis spätestens Mittel März d.Jrs. von den Auftraggebern gefordert. Da Mittel für Ortsbesichtigungen, Probenahmen, Untersuchungen an Ort und Stelle bei der Haushaltsstelle 751/716 - Auswärtige Untersuchungen - nicht mehr zur Verfügung standen, andererseits aber mit einer Einnahme von ca. 700 DM - außer der Erstattung der Barauslagen - gerechnet werden kann, wurde der Antrag auf Sofort-Entscheid gem. § 106 GO. gestellt.

Der Beschluß des Ausschusses konnte nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, da, wie bereits erwähnt, die Arbeiten bis zum 1. März bzw. Mitte März gefordert wurden.

Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahme in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 751/15 - Arbeits- und Nutzungsentgelte -.

Der Werkausschuß der Stadtwerke hat in seiner 24. Sitzung vom 6.4.1954 dem Antrage zugestimmt.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Magistrat
Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 19. März 1954

Drucksache 163

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben für Lernmittel für Berufsfach- und Fachschulen.

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin J e n s e n

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

2561/720 - Lernmittel - 1.007,-- DM

2562/720 - Lernmittel - 410,-- DM = 1.417,-- DM

Deckung erfolgt mit 80 % durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen

2561/0711 - Vom Land für Lernmittel - 806,-- DM

2562/0711 - Vom Land für Lernmittel - 327,-- DM = 1.133,--

ferner durch Einsparungen bei der
Haushaltsstelle 21/720 - Lernmittel mit 284,--
1.417,--

B e g r ü n d u n g

Mit seinem Erlaß vom 18.12.1953 - V 3 - a 2 d - weist der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein für mehr Schüler und Schülerinnen der Höheren Handelsschule und Zweijährigen Handelsschule sowie der Bildungsanstalt für Frauenberufe Lernmittelbeträge für das Rechnungsjahr 1953 zu, als solche im Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan veranschlagt worden waren, und zwar

a) Handels- und Höhere Handelsschule

53 Schüler je 19,-- DM = 1.007,-- DM

b) Bildungsanstalt für Frauenberufe

18 Schülerinnen je 27,-- DM = 486,-- DM

abzügl. 4 " je 19,-- DM = 76,-- DM 410,-- DM

(die mehr veranschlagt waren)

1.417,-- DM

- Von -

Von diesem Betrage erstattet das Land nach § 17 des Gesetzes über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbefreiungen in der Neufassung vom 21.6.1952 einen Betrag von 80 % während die Stadt Kiel als Schulträger 20 % zu tragen hat.

Der Haushaltsausgleich wird durch die überplanmäßige Ausgabe nicht gefährdet, da die Mehrausgabe von insgesamt 1.417,-- gedeckt wird.

zu 80 % = 1.133,-- DM aus den Mehreinnahmen durch die 80%ige Erstattung des Landes und

zu 20 % = 284,-- DM aus den Ausgabeersparnissen im Betrage von 7.310,-- DM,

die bei der Haushaltsstelle 21/720 - Lernmittel - gegenüber dem Nachtragshaushalt 1953 eingespart werden.

Jensen
Stadtschulrätin

Zu Punkt 30 der Tagesordnung

Der Magistrat
Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 19. März 1954

Drucksache 164

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben für Erziehungsbeihilfen für
Mittelschulen und die Muthesius-Werkschule

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin J e n s e n

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

- a) 22/58 - Erziehungsbeihilfen - = 1.080,-- DM
b) 2661/58 - Erziehungsbeihilfen - = 98,-- DM 1.178,--

Deckung erfolgt

durch Mehreinnahmen von 80 %
bei der Haushaltsstelle

22/0712 - Vom Land für Erz.Beih. = 964,-- DM

durch Mehreinnahmen bei der
Haushaltsstelle

2661/0712 - Vom Land für Erz.Beih. = 98,-- DM 1.062,--

durch Ausgabersparnisse bei der

Haushaltsstelle 21/720 - Lern-
mittel mit

116,--

1178,--

B e g r ü n d u n g

- a) Nach § 11a) - c) des Gesetzes über Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Neufassung vom 21.6.1952 hat der Schulträger Mittel für Erziehungsbeihilfen für förderungswürdige und bedürftige Schüler bereitzustellen. Das Land erstattet dem Schulträger 80 % der Aufwendungen.

Bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages für Mittelschulen für das Schuljahr 1953 durch das Land auf Grund der gemeldeten Schülerzahlen wurden

1 Erziehungsbeihilfe von 480,-- DM

1 Fahrkostenbeihilfe von 100,-- DM

580,-- DM

mehr bewilligt, als im Haushaltsplan und Nachtragshaushaltsplan 1953 hierfür veranschlagt worden sind. Der von der Stadt Kiel als Schulträger zu tragende 20%ige Anteil beträgt somit 116,-- DM

b) Über den vorstehenden Rahmen hinaus stellt das Land nach § 12 des unter a) genannten Gesetzes Mittel für die zusätzliche wirtschaftliche Förderung begabter Schüler den Schulträgern zur Verfügung, die voll vom Land - ohne Zuschuß des Schulträgers - getragen werden. Da deren Höhe in den einzelnen Schuljahren - je nach Finanzlage des Landes - sehr unterschiedlich ist, wurden im Rechnungsjahr 1953 infolge erhöhter Zuweisungen als im Vorjahr die Haushaltsansätze des Nachtragshaushalts 1953 bei den Haushaltsstellen

22/58	um	500,--	DM	und
2661/58	um	98,--	DM	
		598,--	DM	

erhöht.

c) Der Haushaltsausgleich wird durch die überplanmäßigen Ausgaben nicht gefährdet, da die Mehrausgaben von insgesamt 1.178,-- DM

mit 598,-- DM in Einnahme und Ausgabe nur durchlaufen und der verbleibende Restbetrag von 580,--

zu 80 % = 464,-- DM aus den Mehreinnahmen durch die Erstattung des Landes und

zu 20 % = 116,-- DM aus den Ausgabeersparnissen im Betrage von 7.310,-- DM,

die bei der Haushaltsstelle 21/720 - Lernmittel - gegenüber dem Nachtragshaushalt 1953 eingespart werden, gedeckt werden

Jensen
Stadtschulrätin

Zu Punkt 31 der Tagesordnung

Schul- und Kulturamt

Kiel, den 13. April 1954

Drucksache 194

Betrifft: Erhöhung der Personalkosten für städt. Lehrkräfte

Berichterstatter: Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 231/41 - Dienstbezüge für Beamte - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000,-- DM, bei der Haushaltsstelle 2562/41 - Dienstbezüge für Beamte - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000,-- DM genehmigt.
Deckungsvorschlag: 22.000,-- DM sind bei den für Angestellte bereitgestellten Bezügen einzusparen.

B e g r ü n d u n g

Durch das 3. Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Landesbeamten vom 28.10.53 entstehen erhöhte Personalkosten für die städtischen Lehrkräfte, und zwar

bei der Haushaltsstelle 231/41	9.000,-- DM	und
bei der Haushaltsstelle 2562/41	<u>13.000,-- DM</u>	
	insgesamt	22.000,-- DM

Die veränderten Dienstbezüge sind ab 1.12.53 zu zahlen, so daß sich die haushaltsmäßige Auswirkung noch auf das Rechnungsjahr 1953 erstreckt.

I.V.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Zu Punkt 32 der Tagesordnung

Schul- und Kulturamt

Kiel, den 13. April 1954

Drucksache ..195..

Betr.: Erstattung von persönlichen Kosten für die Staatliche Oberschule in Kiel- Wellingdorf.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 231/523 - An sonstige Körperschaften, Verbände und Vereine - Nachweisung I, lfd. an das Land für die Staatliche Oberschule - wird eine überplanmäßige Ausgabe von 5.168,-- DM genehmigt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Gesamthaushalts.

B e g r ü n d u n g

Gem. §§ 6 und 7 des Vertrages zwischen dem ehemaligen Provinzialkollegium in Schleswig und der Stadt Kiel vom 13. Mai/30. Mai ist die Stadt Kiel verpflichtet, die Kosten für drei Studienräte an der Staatlichen Oberschule in Wellingdorf dem Land zu erstatten. Bei einem Durchschnitts- Jahresgehalt von 9.768,-- DM betragen die Aufwendungen für 3 Studienräte 29.304,-- DM. Dieser Betrag ist durch den Haushaltsplan 1953 bereitgestellt worden.

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig- Holstein fordert mit Erlaß vom 9. April 1954 eine Nachzahlung von 5.167,50 DM wegen der Erhöhung der Personalkosten durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Landesbeamten. Durch dieses Gesetz wurden die Kinderzuschläge und Wohnungsgeldzuschüsse rückwirkend ab 1. Januar 1953 erhöht. Gleichzeitig trat eine Erhöhung der Zulagen zu den Beamtenbezüge von 20 auf 40 v.H. der Grundgehälter ein.

Für die Stadt Kiel ergibt sich dadurch folgende Nachzahlung:

a) 1.1. - 31. 3.1953 =	145,50 DM
b) 1.4.53 - 31. 3.1954 =	5.022,-- DM
	<hr/>
zus.	5.167,50 DM
= rd.	5.168,-- DM

Der Mehrbedarf kann im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Gesamthaushalts für das Rechnungsjahr 1953 ausgeglichen werden.

Engert
Stadtrat

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident
- - -

Kiel, den 20. April 1954

Dringlichkeits-Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am 22. April 1954
- - -

Öffentliche Sitzung

34. Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Hafen- und Verkehrsbetriebe - Drs. 218 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
35. Landesdarlehen für die Beseitigung von Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954 - Drs. 219 -
Bürgermeister Dr. Fuchs

S c h m i d t

*zu 7, 2 + 3
ab 20/4*

1)

Dringlichkeits-Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am 22. April 1954

Öffentliche Sitzung

- 34. Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Hafen- und Verkehrsbetriebe - Drs. 218 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 35. Landesdarlehen für die Beseitigung von Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954 - Drs. 219 -
Bürgermeister Dr. Fuchs

2)

- An
- a) Schleswig-Holsteinische Volkszeitung
- b) Kieler Nachrichten

Ratsversammlung. Dringlichkeits-Nachtragstagesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung am 22.4.1954 im Ratssaal des Rathauses in Kiel. Öffentliche Sitzung: 34. Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Hafen- und Verkehrsbetriebe. 35. Landesdarlehen für die Beseitigung von Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954. - Der Stadtpräsident -

3)

Eine Nachtragstagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

4)

Z.d.A.

P

(Schmidt)

Handwritten signatures and dates: Jun 14 1954, Jun 20 1954

Kiel, den 15. April 1954

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 218

Betrifft: Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Hafen- und Verkehrsbetriebe
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge werden folgende Darlehen aufgenommen:

- a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 32.538 DM
- b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 32.538 " .

2. Nachstehende Darlehensbedingungen werden genehmigt:

- a) für die verstärkte Förderung aus Bundesmitteln

Zinsen: 5 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren;

- b) für die verstärkte Förderung aus Landesmitteln

Zinsen: 2 1/2 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 20 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren.

Für die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 % p.a. des jeweiligen Restkapitals zu entrichten.

3. Die Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind für Erd-, Straßen- und Kanalisationsarbeiten in der Uferstraße Wik und für die Kanalisation des Grabens Schönberger Straße - Schwentine zu verwenden.

Begründung

Die nach Norden gerichtete etwa 20 m hohe Böschung der Uferstraße im Nordhafen ist seit Jahren in Bewegung. Bereits vor 1 1/2 Jahren mußten rd. 5.000 cbm der abgerutschten Böschung abgefahren werden. Die Ursache dieser Bodenbewegung liegt eindeutig in der mangelnden Entwässerung, und zwar sowohl des Böschungsfußes wie auch der Böschung selbst, an der auf etwa halber Höhe das Grundwasser zu Tage tritt. Der am Böschungsrand entlang führende Weg ist dabei besonders gefährdet.

An der Ostgrenze des Seefischmarktes mündet der Regenwasserkanal der Schönberger Straße in einen offenen Graben, der das anfallende Niederschlagswasser in die Schwentine leitet. Da dieser Graben trotz öfterer Reinigung immer wieder durch Unrat verunreinigt wird, bildet er eine gesundheitliche Gefahr.

Die Kosten dieser beiden Baumaßnahmen sind mit 120.000 DM veranschlagt. Folgende Finanzierung ist geplant:

Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (Grund- und verstärkte Förderung)	85.625 DM
Eigenmittel aus Rücklagen der Hafen- und Verkehrsbetriebe	34.375,"
insgesamt:	<u>120.000 DM</u>

Insgesamt werden durch diese Baumaßnahmen 3.425 Arbeitslosentagewerke und 500 Stamarbeitertagewerke geschaffen. Die Zahl der vorgesehenen Arbeitskräfte beträgt 40, davon 35 Notstandsarbeiter. Während für die übrigen Baumaßnahmen der Stadt eine verstärkte Förderung in Höhe von 24,- DM je Arbeitslosentagewerk bereitgestellt wurde, kann für die Hafen- und Verkehrsbetriebe nach Mitteilung des Arbeitsamtes voraussichtlich nur mit einem Tagewerkssatz von 19,- DM gerechnet werden.

Der Finanzausschuß wird sich mit dieser Vorlage in seiner Sitzung vom 20. d.Mts. beschäftigen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Kiel, den 14. April 1954

Dringlichkeitsvorlage

Druckesache 219

Betr.: Landesdarlehen für die Beseitigung von Kriegsschäden
im Rechnungsjahr 1954.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Vom Land Schleswig-Holstein wird für die Beseitigung von
Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954 ein Darlehen in
Höhe von 1.095.000 DM zu nachstehenden Bedingungen auf-
genommen:

Zinsen: 3 % p.a.

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren.

2. Die Darlehensmittel sind entsprechend dem von der Rats-
versammlung bereits festgesetzten Finanzierungsplan des
außerordentlichen Haushalts wie folgt zu verwenden:

Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes
für das Gesundheitsamt 117.500 DM

Aufstockung und Ausbau des Hauses 5
der Städtischen Krankenanstalt 172.500 DM

Ablösung von Zwischenkrediten für die
Aufstockung und den Ausbau des Hauses
4 der Städtischen Krankenanstalt 27.500, DM

Instandsetzung von Straßen 125.000 DM

Wiederaufbau der Hauptfeuerwache 300.000 DM

Wiederaufbau des Kühlhauses für den
Seegrenzschlachthof 300.000 DM

Wiederherstellung von Grünanlagen 52.500 DM

insgesamt: 1.095.000 DM
=====

Begründung

Durch Erlaß vom 31. März 1954 hat der Herr Innenminister des
Landes Schleswig-Holstein der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr
1954 Kriegsschädenmittel in Höhe von 2.190.000 DM bewilligt.
Insgesamt stehen Landesmittel in Höhe von 3.000.000 DM zur Ver-
fügung. Von diesem Betrag erhält die Stadt Kiel entsprechend
ihrem Anteil an den gesamten Kriegsschäden im Lande Schleswig-
Holstein eine Quote von 73 v.H. Die Kriegsschädenmittel werden
bis zur Hälfte als Darlehen zu den im Antrag genannten Bedin-
gungen und zur anderen Hälfte als Zuschuß bereitgestellt. Über
die Verteilung der Darlehensmittel hat die Ratsversammlung mit
der Festsetzung des außerordentlichen Haushaltsplanes bereits
einen Beschluß gefaßt.

Der Finanzausschuß wird sich mit der Vorlage am 20. d. Mts. be-
schäftigen.

Dr. F u c h s
Bürgermeister

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung vom:

22. April 1954

Lfd. Nr.	Name:	Unterschrift:
1.	Bendfeldt, Emil	Bendfeldt, Emil
2.	Bendfeldt, Frieda	Bendfeldt, Frieda
3.	Boll	Boll
4.	Book	Book
5.	Brodersen	Brodersen
6.	Engel	Engel
7.	Eschenburg	Eschenburg
8.	Flenker	Flenker
9.	Fischer	Fischer
10.	Franke	Franke
11.	Graber	Graber
12.	Hansen	Hansen
13.	Hartmann	Hartmann
14.	Henkel	Henkel
15.	Hinz	Hinz
16.	Jung	Jung
17.	Kascha	Kascha
18.	Kletscher	Kletscher
19.	Köster	Köster
20.	Kuhn	Kuhn
21.	Kowalewsky	Kowalewsky
22.	Krüger	Krüger
23.	Langbehn	Langbehn
24.	Lüdemann	Lüdemann
25.	Lütgens	Lütgens
26.	Lüthje	Lüthje

Lfd.
Nr.

Name:

Unterschrift:

27. U Marth
28. Müller *Müller*
29. Neumann *Neumann*
30. U Nolte
31. Ohge *Ohge*
32. E Ratz
33. Ritter ~~*Ritter*~~
34. E Rüdell, Dr. *Rüdell*
35. Schatz *Schatz*
36. Schmidt
37. Schubert *Schubert*
38. Sievers, Dr. *Sievers*
39. Steinert *Steinert*
40. E Stolze
41. U Thaddey
42. E Thiede
43. Vormeyer *Vormeyer*
44. Wegener *Wegener*
45. E Willumeit

Kurz Niederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung am 22.4.54

Beginn: 15 Uhr

Ende: 19³⁰ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: ~~Frau Hinz~~, Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lüthje, Dr. ~~Rüdel~~, Schatz, Schubert, Dr. Sievers, ~~Thaddey~~, ~~Thiede~~.

Ratsherren: Bendfeldt, ~~Frau Bendfeldt~~, Book, Boll, Frau Brodersen, Kosak, Eschenburg, ~~Fischer~~, ~~Flenker~~, Frau Franke, Frau Hansen, Hartmann, Henkel, Frau Jung, Kascha, ~~Kletscher~~, Krüger, Kuhn, Lüdemann, Lütgens, ~~Marth~~, Müller, Neumann, ~~Nolte~~, Ohge, ~~Ratz~~, Ritter, Steinert, ~~Frau Stolze~~, Vormeyer, Wegener, ~~Willumeit~~.

Es fehlen entschuldigt:

Stadträtin Hinz, Stadtrat Dr. Rüdel, Stadtrat Thiede, Ratsherrin Bendfeldt, Ratsherr Fischer, Ratsherr Flenker, Ratsherr Kletscher, Ratsherr Lüdemann, Ratsherr Ratz, Ratsherrin Stolze, Ratsherr Vormeyer, Ratsherr Willumeit.

Es fehlen unentschuldigt:

Stadtrat Thaddey, Ratsherr Marth, Ratsherr Nolte

Ausschluß von Ratsherren wegen Befangenheit:

Anwesende des Magistrats:

~~Oberbürgermeister Gayk~~, Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Jensen, Stadtschulrätin Jensen, Stadträte: Borchert, Engert u. Voß.

Anwesende der Verwaltung:

Mag.Dir. Koeppen, Mag.Ob.Räte Dr.Dabelstein, Puls, ~~Materna~~, ~~Scheffler~~, ~~Dr.Schröder~~, Mag. Syndikus v.Germar, Mag.Räte ~~Gabriel~~, Dr.Kopp, Schlüter, ~~Dröpper~~, ~~Schlachthofdirektor Dr. Hofe~~, ~~Stadtmedizinalrat Dr.Papenberg~~, ~~Mag. Schulrat Dr.Schütze~~, ~~Intendant Noller~~, Mag. baudirektoren: ~~Schroeder~~, Willing, Sauer, Mag.Ob.Baurat Schulze, Kulturreferent Brockmann, ~~Referent Witte~~.

Beschluß:

Nach Antrag

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Dem beiliegenden Entwurf einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

4. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil I und Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil II für das Gebiet Werftstraße/Schulstraße/Kieler Straße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

Stadtrat Schatz hat während der Beratung und Beschlußfassung den Saal verlassen.

5. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 48 für das Baugebiet Jägerstraße/Elisabethstraße/Norddeutsche Straße/Kaiserstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

Stadtrat Schatz hat während der Beratung und Beschlußfassung den Saal verlassen.

6. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Koldingstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

7. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 51 für das Baugebiet Martensdamm/Küterstraße/Kehdenstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

8. Dem Durchführungsplan Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße/
Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese/Gablenzstraße/Bahngelände/
St.-Jürgen-Friedhof/Sophienblatt, zugleich Durchführungsplan
Nr. 6, Teil II und Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6,
Teil I wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

9. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 63 für das Baugebiet
Kronshagener Weg/Metzstraße/Weißenburgstraße/Wilhelmplatz wird
zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

10. Der
Änderung des Durchführungsplanes Nr. 64 für das Baugebiet Faul-
straße/Küterstraße/Kehdenstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

11. Dem Durchführungsplan Nr. 65 für das Baugebiet Sophienblatt/
Lerchenstraße/Ringstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Zurückgestellt**

12. Dem Durchführungsplan Nr. 89 für das Baugebiet Preetzer Straße/
Elisabethstraße/Kaiserstraße/Georg-Pfingsten-Straße wird zuge-
stimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

13. Dem Durchführungsplan Nr. 90 für das Baugebiet westlich der Schulstraße zwischen der Johannesstraße und der Norddeutschen Straße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

14. Dem Durchführungsplan Nr. 91 für das Baugebiet Ostring zwischen Große Ziegelstraße und Franziusallee wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

15. Dem Durchführungsplan Nr. 97 für das Baugebiet Blocksberg/Baustraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

16. Die am 20.8.1903/5.9.1900/22.9.1910/ förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Straßen 4, 5, 6, 7 und 12 in dem Gebiet zwischen Königsweg und Winterbeker Weg werden aufgehoben.

Beschluß: **Nach Antrag**

17. 1) Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ein Darlehen in Höhe von nom. 1.500.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 97 %

Zinsen: 6 1/4 % p.a., halbjährlich nachträglich zahlbar,

Laufzeit: 10 Jahre,

Tilgung: in 10 gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12.1955.

- 2) Das Darlehen ist in voller Höhe zur Deckung der Eigenanteile der mit Hilfe der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchzuführenden Baumaßnahmen
- a) Ausbau der Straße Sophienblatt zwischen Hummelwiese und Hauptbahnhof
 - b) Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet zu verwenden.

Beschluß: *Nach Antrag*

18. Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbau GmbH. wird gemäß § 86 GO die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Darlehen durch die Gesellschaft zuzustimmen:

Darlehen des freien Kapitalmarktes	610.000 DM
Landesdarlehen	1.220.000 DM
Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds	<u>380.000 DM</u>
insgesamt	<u>2.210.000 DM</u> =====

Die vorstehende Genehmigung schließt auch die Genehmigung für die Aufnahme etwaiger bis zur vollen Valutierung der Darlehen notwendig werdender Zwischenkredite ein.

Beschluß: Die Fraktion der Kieler Gemeinschaft brachte folgenden Zusatzantrag ein:

"Die erstellten Häuser sind nach Fertigstellung öffentlich zum Verkauf zu stellen bzw. der Stadt Kiel für Tauschzwecke im stadtplanerischen Interesse an die Hand zu geben."

Ein ebenfalls von der Fraktion Kieler Gemeinschaft gestellter Vertagungsantrag wird angenommen. Ein daraufhin von der Fraktion der SPD gestellter Antrag auf Einberufung einer neuen Sitzung am Donnerstag, dem 6. Mai 1954, wird mit Mehrheit angenommen.

Stadtrat Schatz hat während der Beratung und Beschlußfassung den Saal verlassen.

19. 1) Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge werden folgende Darlehen aufgenommen:
- 1. für den Ausbau der Straße Sophienblatt zwischen Hummelwiese und Ringstraße
 - a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 194.400 DM
 - b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 194.400 DM
 - 2. Für die Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet - I. Abschnitt
 - a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 109.800 DM
 - b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 109.800 DM

3. für den Bau von Entwässerungskanälen im Karlstalgebiet und Wellingdorf (Ostufer)

a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 87.000 DM

b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 87.000 DM

4. für den Bau von Entwässerungskanälen im Stadtgebiet (Westufer)

a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 86.400 DM

b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 86.400 DM

2) Folgende Darlehensbedingungen werden genehmigt:

a) für die verstärkte Förderung aus Bundesmitteln

Zinsen: 5 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren;

b) für die verstärkte Förderung aus Landesmitteln

Zinsen: 2 1/2 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 20 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren.

Für die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 % des jeweiligen Restkapitals zu entrichten.

Beschluß: **Nach Antrag**

20. 1. Die für das Rechnungsjahr 1954 verfügbaren Finanzierungsmittel aus zweckfreien Kommundarlehen sind auf den außerordentlichen Haushaltsplan entsprechend dem anliegenden Vorschlag zu verteilen.

2. Sofern sich bei der Ausführung der Baumaßnahmen die Notwendigkeit kleinerer Umfinanzierungen ergeben sollte, dürfen diese vom Kämmereiamt ohne Herbeiführung eines neuen Beschlusses vorgenommen werden.

Beschluß: **Nach Antrag**

Stadtrat Köster hat sich der Stimme enthalten.

21. Dem Abschluß des anliegenden Vertrages zwischen der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV) und dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger und des dazugehörigen Schiedsvertrages wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

22. Der Verlängerung der Geltungsdauer des zwischen der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV) und der Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bad Segeberg (KV), abgeschlossenen Vertrages vom 10.11.1953/4.1.1954 über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger sowie des dazugehörigen Schiedsvertrages für die Zeit vom 1.4.1954 - 31.3.1955 wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

23. Die nach § 46 des Personalvertretungsgesetzes vom 9.2.1954 der Ratsversammlung zustehenden Rechte werden dem Personalausschuß übertragen.

Beschluß: Nach Antrag mit 14 Stimmen gegen 11 Stimmen
beiStimmenthaltungen

24. Personalräte werden bei den nachstehenden Dienststellen und Betrieben gebildet:

Innere Verwaltung	Stadtwerke
Stadtgartenbauabteilung	Hafen- u. Verkehrsbetriebe
Stadtreinigungs- u. Fuhramt	Spar- und Leihkasse
Schlachthofbetriebe	Schulverwaltung
Gesundheitsamt	(für die nicht zum Lehrpersonal gehörenden Bediensteten)
Krankenanstalt	
Berufsfeuerwehr	

Beschluß: **Nach Antrag**

25. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege bei den Hafens- und Verkehrsbetrieben verbleibt unter Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 26./27.3.1953 beim Rechnungsprüfungsamt.

Beschluß: **Nach Antrag**

26. Es wird zugestimmt

- a) der Abberufung des bisherigen 2. Werkleiters der Hafens- und Verkehrsbetriebe, Stadtamtmann Fock,
- b) der Berufung des Stadtoberinspektors Schmigalla zur Wahrnehmung der Geschäfte des 2. Werkleiters bis zu einer endgültigen Regelung.

Beschluß: **Nach Antrag** mit der Maßgabe, daß die Berufung mit Wirkung vom 16.12.1953 wirksam ist.

27. a) Der Ansatz der Haushaltsstelle 7263/651 - Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren - wird von 281,-DM um 84,-DM auf 365,-DM erhöht.
- b) Der Ansatz der Haushaltsstelle 7263/716 - Treiberkosten - wird von 73.000,-DM um 3.000,-DM auf 76.000,-DM erhöht.
- c) Die unter der Haushaltsstelle 7263/13 - Benutzungsgebühren - einschl. der durch Sondervorlage veranschlagten Einnahmen werden von 774.800,-DM entsprechend um 3.084,-DM auf 777.884,-DM erhöht.

Beschluß: **Nach Antrag**

28. Nachstehender Sofortentscheidung vom 25.2.1954 wird zugestimmt:
"Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 720,-DM bei der Haushaltsstelle 751/716 - Auswärtige Untersuchungen - wird zugestimmt. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 751/15 - Arbeits- und Nutzungsentgelte -. Die Entscheidung ergeht mit der Maßgabe, daß die Genehmigung der Ratsversammlung unverzüglich nachgeholt wird."

Beschluß:

Nach Antrag

29. Folgende überplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

2561/720 - Lernmittel - 1.007,-- DM
2562/720 - Lernmittel - 410,-- DM = 1.417,-- DM

Deckung erfolgt mit 80 % durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen

2561/0711 - Vom Land für Lernmittel - 806,-- DM
2562/0711 - Vom Land für Lernmittel - 327,-- DM = 1.133,--

ferner durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 21/720 - Lernmittel mit 284,--

1.417,--

Beschluß: Nach Antrag

30. Folgende überplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

a) 22/58 - Erziehungsbeihilfen - = 1.080,-- DM
b) 2661/58 - Erziehungsbeihilfen = 98,-- DM 1.178,--

Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen von 80% bei der Haushaltsstelle

22/0712 - Vom Land für Erz.Beih. = 964,-- DM

durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

2661/0712 - Vom Land für Erz.Beih. = 98,-- DM 1.062,--

durch Ausgabeersparnisse bei der Haushaltsstelle 21/720 - Lern-

mittel mit

116,--

1.178,--

Beschluß: Nach Antrag

31. Bei der Haushaltsstelle 231/41 - Dienstbezüge für Beamte - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000,-DM, bei der Haushaltsstelle 2562/41 - Dienstbezüge für Beamte - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000,-DM genehmigt. Deckungsvorschlag: 22.000,-- DM sind bei den für Angestellte bereitgestellten Bezügen einzusparen.

Beschluß:

Nach Antrag

32. Bei der Haushaltsstelle 231/523 - An sonstige Körperschaften, Verbände und Vereine - Nachweisung I, lfd.Nr. 2 - an das Land für die Staatliche Oberschule - wird eine überplanmäßige Ausgabe von 5.168,-DM genehmigt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Gesamthaushalts.

Beschluß: Nach Antrag

33. Verschiedenes.

33. 1. Das Land Schleswig-Holstein wird für die Bereitstellung von Kfz-Krediten im Rechnungsjahr 1954 ein Darlehen in Höhe von 1.095.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Zinsen:	3 % p.a.
Tilgung:	innerhalb von 15 Jahren.

2. Ein Restkapital wird entsprechend dem von der Landesverwaltung bereits festgestellten Finanzierungsplan des außerordentlichen Haushalts als folgt zu verwenden:

Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes für den Gesundheitsamt	117.500 DM
Aufstockung und Ausbau des Hofes 3 der Staatlichen Krankenanstalt	172.500 DM
Ablösung von Zwischenskrediten für die Aufstockung und den Ausbau des Hofes 4 der Staatlichen Krankenanstalt	27.500 DM
Verfestigung von Straßen	125.000 DM
Wiederaufbau der Hauptfeuerwache	300.000 DM

34. 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge werden folgende Darlehen aufgenommen:

- a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 32.538 DM.
b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 32.538 DM.

2. Nachstehende Darlehensbedingungen werden genehmigt:

- a) Für die verstärkte Förderung aus Bundesmitteln

Zinsen: 5 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren;

- b) für die verstärkte Förderung aus Landesmitteln

Zinsen: 2 1/2 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 20 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren.

Für die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 % p.a. des jeweiligen Restkapitals zu entrichten.

3. Die Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind für Erd-, Straßen- und Kanalisationsarbeiten in der Uferstraße Wik und für die Kanalisation des Grabens Schönberger

Straße

Straße - Schwentine zu verwenden.

Beschluß:

Nach Antrag

35. 1. Vom Land Schleswig-Holstein wird für die Beseitigung von Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954 ein Darlehen in Höhe von 1.095.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

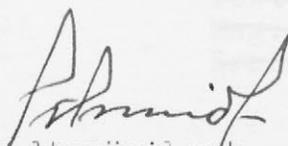
Zinsen: 3 % p.a.
Tilgung: innerhalb von 15 Jahren.

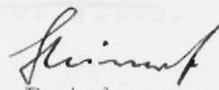
2. Die Darlehensmittel sind entsprechend dem von der Ratsversammlung bereits festgesetzten Finanzierungsplan des außerordentlichen Haushalts wie folgt zu verwenden:

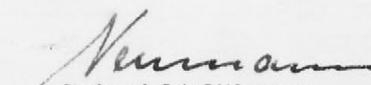
Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes für das Gesundheitsamt	117.500 DM
Aufstockung und Ausbau des Hauses 5 der Städtischen Krankenanstalt	172.500 DM
Ablösung von Zwischenkrediten für die Aufstockung und den Ausbau des Hauses 4 der Städtischen Krankenanstalt	27.500 DM
Instandsetzung von Straßen	125.000 DM
Wiederaufbau der Hauptfeuerwache	300.000 DM
Wiederaufbau des Kühlhauses für den Seegrenzschlachthof	300.000 DM
Wiederherstellung von Grünanlagen	<u>52.500 DM</u>
insgesamt:	<u>1.095.000 DM</u> =====

Beschluß:

Nach Antrag


 Stadtpräsident


 Ratsherr


 Schriftführer

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 26. 4. 54

1.) Widerspruch

2.) U.

Hierauf Stadtrat zurückgesandt.

Handprozedur im Klammern

(Gayk)

[Handwritten signature]

o. v. (u. Lüch)

1.095.000 DM an nachstehenden Leistungen angesetzt:

Leistungsbeschreibung	Betrag (DM)
Wiederherstellung von Grünanlagen	32.500
Wiederherstellung des KUHhauses für den	300.000
Wiederherstellung der Hauptfeuerwache	300.000
Instandsetzung von Straßen	155.000
Auflockerung und den Ausbau des Hauses 4 der Städtischen Krankenkassal	27.500
Ablösung von Zwischenschiedeln für die	175.500
Auflockerung und Ausbau des Hauses 5 der Städtischen Krankenkassal	175.500
Wiederherstellung des Verwaltungsgeländes	117.500
Insgesamt:	1.095.000

Nach Antrag

[Faint signatures and text]

Schriftführer

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung am 22.4.54

Beginn: 19³³ Uhr

Ende: 19⁴⁰ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: ~~Frau Hinz~~, Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers, ~~Thaddey~~; ~~Thiede~~.

Ratsherren: Bendfeldt, ~~Frau Bendfeldt~~, Book, Boll, Frau Brodersen, Kosak, Eschenburg, ~~Fischer~~, ~~Flenker~~, Frau Franke, Frau Hansen, Hartmann, Henkel, Frau Jung, Kascha, ~~Kletscher~~, Krüger, Kuhn, ~~Lüdemann~~, Lütgens, ~~Marth~~, Müller, Neumann, ~~Nolte~~, Ohge, ~~Ratz~~, Ritter, Steinert, ~~Frau Stolze~~, ~~Vormeyer~~, Wegener, ~~Willumeit~~.

Es fehlen entschuldigt:

Stadträtin Hinz, Stadtrat Dr. Rüdell, Stadtrat Thiede, Ratsherrin Bendfeldt, Ratsherr Fischer, Ratsherr Flenker, Ratsherr Kletscher, Ratsherr Lüdemann, Ratsherr Ratz, Ratsherrin Stolze, Ratsherr Vormeyer, Ratsherr Willumeit

Es fehlen unentschuldigt:

Stadtrat Thaddey, Ratsherr Marth, Ratsherr Nolte

Ausschluß von Ratsherren wegen Befangenheit:

Anwesende des Magistrats:

~~Oberbürgermeister Gayk~~, Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Jensen, Stadtschulrätin Jensen, Stadträte: Borchert, Engert und Voß.

Anwesende der Verwaltung:

Mag. Dir. Koeppen, ~~Mag. Ob. Räte Dr. Dabelstein, Puls, Materne, Scheffler, Dr. Schröder, Mag. Syndikus v. Germar, Mag. Räte Gabriel, Dr. Kopp, Schlüter, Dröppler, Schlaachthofdirektor Dr. Hofe, Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg, Mag. Schulrat Dr. Schütze, Intendant Noller, Mag. Baudirektoren: Schroeder, Willing, Sauer. Mag. Ob. Baurat Schulze, Kulturreferent Brockmann, Referent Witte.~~

12. Verschiedenes.

Niederschrift

Über die Sitzung der Ratsversammlung vom 22. April 1954,
Rathaus, Ratsaal

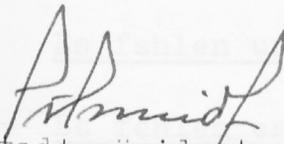
Beginn: 19.00 Uhr

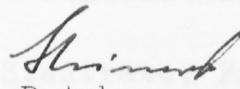
Ende: 19.30 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt

Stadträte: Kötter, Kowalewsky, Langbahn, Lüthje,
Schats, Schubert, Dr. Sievers.

Ratsherren: Bendfeldt, Bull, Rook, Frau Brodersen,
Eichenburg, Frau Franke, Frau Hansen,
Hartmann, Henkel, Frau Jung, Kasche,
Kosak, Kuhn, Kasper, Büschmann, Lütgens,
Müller, Neumann, Ohse, Ritter, Steinert,
Vornmeyer, Wegener.

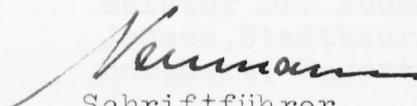

Stadtpräsident


Ratsherr

Schulden: Stadtrat Thuddey, Ratsherren
Marth, Nolte.

Schuldfrei: Frau Hinz, Thiele,
Dr. Edel, Frau Bendfeldt,
Flenker, Fischer, Kleischer, Katz, Frau
Stolze, Willmsell.

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Bürger-
meister Dr. Fuchs, Frau Stadtschulratin
Stadtschulrat Jensen, Stadträte
und Voss.


Schriftführer

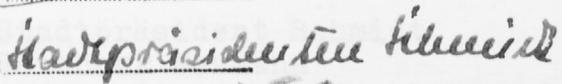
Außerdem: Magistratsdirektor Koepfen,
Magistratsbauinspektoren Willing und Sauer,
Magistratssynikus v. Gerner, Kulturreferent
Brockmann, Stadtarztin Dr. Magnusson,
Magistratsrat Dr. Dabelstein und Frau
Kopp und Schlüter.

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 26.4.54
- Hauptamt -

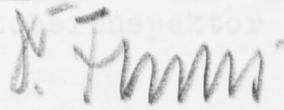
1.) Widerspruch

2.) U.

Herrn Stadtrat
zurückgesandt.



(Gayk)



S.V. (Dr. Fuchs)

Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsver-
sammlung vom 29./30. März 1954

Die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
vom 29. März 1954 werden Bedenken nicht erhoben.

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung vom 22. April 1954,
Rathaus, Ratssaal

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 19,30 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt

Stadträte: Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lüthje,
Schatz, Schubert, Dr. Sievers.

Ratsherren: Bendfeldt, Boll, Book, Frau Brodersen,
Eschenburg, Frau Franke, Frau Hansen,
Hartmann, Henkel, Frau Jung, Kascha,
Kosak, Kuhn, Krüger, Lüdemann, Lütgens,
Müller, Neumann, Ohge, Ritter, Steinert,
Vormeyer, Wegener.

Es fehlen unentschuldigt: Stadtrat Thaddey, Ratsherren
Marth, Nolte.

Es fehlen entschuldigt: Stadträte: Frau Hinz, Thiede,
Dr. Rüdel. Ratsherren: Frau Bendfeldt,
Flenker, Fischer, Kletscher, Ratz, Frau
Stolze, Willumeit.

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Bürger-
meister Dr. Fuchs, Frau Stadtschulrätin
Jensen, Stadtbaurat Jensen, Stadträte
Borchert, Engert und Voss.

Außerdem sind anwesend: Magistratsdirektor Koeppen,
Magistratsbaudirektoren Willing und Sauer,
Magistratssyndikus v. Germar, Kulturrefe-
rent Brockmann, Stadtärztin Dr. Magnussen,
Magistratsoberräte Dr. Dabelstein und Puls,
Magistratsräte Dr. Kopp und Schlüter.

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Schultz.

- - -

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsver-
sammlung vom 29./30. März 1954

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
vom 29./30. März 1954 werden Bedenken nicht erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Es liegen keine Mitteilungen vor.

2b) Mitteilungen des Magistrats

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 3) Betrifft: Erlaß einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 6 -
Antrag: Dem beiliegenden Entwurf einer Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage.

Stadtrat L a n g b e h n beantragt, den § 6 (3) wie folgt zu erweitern: "k) ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Kieler Wohnungsunternehmen". Die Kieler Wohnungsbaugesellschaft spiele auf dem Gebiete des Bauwesens eine solche Rolle, daß es wünschenswert sei, wenn sie in dem Beirate vertreten wäre.

Ratsherr E s c h e n b u r g fragt an, was gesehehe, wenn die im § 1 (3) vorgesehene Frist abgelaufen sei.

Stadtbaurat J e n s e n erteilt die Antwort, daß nach Ablauf der Frist die Genehmigung stillschweigend verlängert werde, ohne daß es eines besonderen Antrages bedürfe und ohne daß weitere Gebühren erhoben würden.

Ratsherr R i t t e r weist darauf hin, daß Werbeschilder so beschaffen und so angeordnet sein müßten, daß sie nicht den Verkehr beeinträchtigen. Andere Außenwerbung müßte abgelehnt werden.

Ratsherr H a r t m a n n fragt an, welche Änderungen oder Ergänzungen der Magistrat vorgenommen habe.

Stadtbaurat J e n s e n erwidert, daß dem § 6 der Absatz 5 neu hinzugefügt worden sei und daß der Absatz 3 um den Buchstaben "g" erweitert worden sei.

Beschluß: Nach Antrag unter Einbeziehung des Zusatzantrages der SPD-Fraktion.

- 4) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil I und Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil II für das Gebiet Werftstraße/Schulstraße/Kieler Straße/Johannesstraße - Drs. 206 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil I und Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 12, Teil II für das Gebiet Werftstraße/Schulstraße/Kieler Straße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.
Stadtrat Schatz hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.

- 5) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 48 für das Baugebiet Jägerstraße/Elisabethstraße/Norddeutsche Straße/Kaiserstraße - Drs. 207 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 48 für das Baugebiet Jägerstraße/Elisabethstraße/Norddeutsche Straße/Kaiserstraße wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.
Stadtrat Schatz hat während der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal verlassen.
- 6) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Koldingstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 208 -
Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 49 für das Baugebiet Preußerstraße/Koldingstraße/Brunswiker Straße/Baustraße/Muhliusstraße/Bergstraße/Dreiecksplatz wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 7) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 51 für das Baugebiet Martensdamm/Küterstraße/Kehdenstraße
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 209 -
Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 51 für das Baugebiet Martensdamm/Küterstraße/Kehdenstraße wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 8) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße/Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese/Gablenstraße/Bahngelände/St.-Jürgen-Friedhof/Sophienblatt, zugleich Durchführungsplan Nr. 6, Teil II und Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6, Teil I. - Drs. 210 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 56 für das Baugebiet Harmsstraße/Königsweg/Sachaustraße/Hummelwiese/Gablenstraße/Bahngelände/St.-Jürgen-Friedhof/Sophienblatt, zugleich Durchführungsplan Nr. 6, Teil II und Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6, Teil I wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.

- 9) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 63 für das Baugebiet Kronshagener Weg/Metzstraße/Weißenburgstraße/Wilhelmplatz - Drs. 211 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 63 für das Baugebiet Kronshagener Weg/Metzstraße/Weißenburgstraße/Wilhelmplatz wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 10) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 64 für das Baugebiet Faulstraße/Küterstraße/Kehdenstraße -Drs. 212 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 64 für das Baugebiet Faulstraße/Küterstraße/Kehdenstraße wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.
- 11) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 65 für das Baugebiet Sophienblatt/Lerchenstraße/Ringstraße - Drs. 62 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 65 für das Baugebiet Sophienblatt/Lerchenstraße/Ringstraße wird zugestimmt.
- Die Vorlage wird zurückgezogen -
- 12) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 89 für das Baugebiet Preetzer Straße/Elisabethstraße/Kaiserstraße/Georg-Pfingsten-Straße. - Drs. 213
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 89 für das Baugebiet Preetzer Straße/Elisabethstraße/Kaiserstraße/Georg-Pfingsten-Straße wird zugestimmt.
Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 90 für das Baugebiet westlich der Schulstraße zwischen der Johannesstraße und der Norddeutschen Straße. - Drs. 214 -
- Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
- Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 90 für das Baugebiet westlich der Schulstraße zwischen der Johannesstraße und der Norddeutschen Straße wird zugestimmt.
- Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 14) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 91 für das Baugebiet Ostring zwischen Große Ziegelstraße und Franziusallee - Drs. 215 -
- Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
- Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 91 für das Baugebiet Ostring zwischen Große Ziegelstraße und Franziusallee wird zugestimmt.
- Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 15) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 97 für das Baugebiet Blocksberg/Baustraße/Brunswiker Straße - Drs. 216 -
- Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
- Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 97 für das Baugebiet Blocksberg/Baustraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.
- Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.
- Beschluß: Nach Antrag.
- 16) Betrifft: Aufhebung der Bau- und Straßenfluchtlinien der projektierten Straßen Nr. 4, 5, 6, 7 und 12 in dem Gebiet zwischen Königsweg und Winterbeker Weg. -Drs. 201-
- Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen
- Antrag: Die am 20.8.1903/5.9.1900/22.9.1910 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Straßen 4, 5, 6, 7 und 12 in dem Gebiet zwischen Königsweg und Winterbeker Weg werden aufgehoben.
- Beschluß: Nach Antrag.

17) Betrifft: Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.500.000 DM aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - Drs. 183 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr.Fuchs

Antrag: 1. Von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein wird aus Mitteln der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ein Darlehen in Höhe von nom. 1.500.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 97 %,

Zinsen: 6 1/4 % p.a., halbjährlich nachträglich zahlbar,

Laufzeit: 10 Jahre,

Tilgung: in 10 gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12.1955.

2. Das Darlehen ist in voller Höhe zur Deckung der Eigenanteile der mit Hilfe der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge durchzuführenden Baumaßnahmen

a) Ausbau der Straße Sophienblatt zwischen Hummelwiese und Hauptbahnhof,

b) Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag.

18) Betrifft: Aufnahme von Darlehen und Zwischenkrediten durch die Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. - Drs.184 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr.Fuchs

Antrag: Den Vertretern der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. wird gemäß § 86 GO die Genehmigung erteilt, der Aufnahme folgender Darlehen durch die Gesellschaft zuzustimmen:

Darlehen des freien Kapitalmarktes 610.000 DM

Landesdarlehen 1.220.000 DM

Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds 380.000 DM

insgesamt: 2.210.000 DM
=====

Die vorstehende Genehmigung schließt auch die Genehmigung für die Aufnahme etwaiger bis zur vollen Valutierung der Darlehen notwendig werdender Zwischenkredite ein.

Bürgermeister Dr. F u c h s erläutert die schriftliche Vorlage und betont dabei, daß es noch sehr unbestimmt sei, wann die Darlehen aufgenommen werden können. Auch sei darüber hinaus noch unsicher, ob die Darlehen überhaupt in der vorgesehenen Höhe gegeben würden.

Ratsherr H a r t m a n n nimmt Bezug auf die von der Fraktion der KG in der außerordentlichen Sitzung der Ratsversammlung vom 29./30. März 1954 (Punkt 33 der Niederschrift) gestellten Anfrage, "ob die Kieler Wohnungsbau-G.m.b.H. bereit sei, von ihrem Wohnungsbestand in Privathand abzugeben, bejahendenfalls wieviel?" und stellt zu der Vorlage folgenden Zusatzantrag:

"Die erstellten Häuser sind nach Fertigstellung öffentlich zum Verkauf zu stellen bzw. der Stadt Kiel für Tauschzwecke im stadtplanerischen Interesse an die Hand zu geben"

Stadtrat K o w a l e w s k y gibt zu bedenken, daß die Kieler Wohnungsbau-G.m.b.H. die Mieten sehr niedrig - im Durchschnitt 1,10 DM je qm - halte. Private Hausbesitzer nähmen eine Durchschnittsmiete von 1,30 DM je qm. Es sei zu befürchten, daß nach einer Veräußerung der Häuser auch die Mieten dieser Wohnungen erhöht würden.

Bürgermeister Dr. F u c h s erwidert darauf, daß eine Erhöhung der Mieten nicht zu befürchten sei, da auch für den Hausbesitz in Privathand die Bestimmungen über Höchstmieten im sozialen Wohnungsbau gelten. Es treffe daher auch nicht zu, daß von Privaten höhere Mieten berechnet würden, wenn der Bau mit öffentlichen Mitteln finanziert worden sei.

Stadtrat L a n g b e h n weist darauf hin, daß der Antrag der schriftlichen Vorlage lediglich eine Ermächtigung der Aufsichtsratsmitglieder vorsehe und der vorliegende Zusatzantrag nur be dingt in Beziehung dazu stehe. Seine Fraktion müsse fordern, daß solche Anträge grundsätzlich in den zuständigen Gremien beraten würden. Der Zusatzantrag könne bewirken, daß die Aufnahme der Darlehen und damit die Bautätigkeit verzögert werde.

Ratsherr H a r t m a n n äußert zu dem letzten Satz des Vorredners, daß es nicht zu bedauern sei, wenn die Kieler Wohnungsbau-G.m.b.H. die Darlehen nicht erhalte. Sie würden dann Kieler privaten gemeinnützigen Baugenossenschaften zufließen. Die Bautätigkeit würde also nicht behindert, und die Stadt Kiel sei nicht mit Risiken belastet. Abschließend stellt Sprecher den Antrag, die Beratung und Beschlußfassung zu vertagen.

Ratsherr W e g e n e r schließt sich den Ausführungen des Bürgermeisters an und betont besonders, daß auch bei dem vorzusehenden Eigentumswechsel nicht die Gefahr der Mietenerhöhung bestehe.

Ratsherr B o o k hat kein Verständnis für den Zusatzantrag, da bei der noch herrschenden - vielleicht von Ratsherrn Hartmann verkannten - Wohnungsnot alles getan werden müsse, den Wohnungsbau zu beschleunigen. Die Kieler Wohnungsbau-G.m.b.H. baue - im Gegensatz zu manchen anderen Wohnungsbauunternehmen - für den "kleinen Mann". Da die Fraktion KG den Antrag der schriftlichen Vorlage ablehnt, beantragt Stadtrat Langbehn, die Sitzung zu einer Fraktionsberatung zu unterbrechen.

- Die Sitzung wird von 15,59 Uhr bis 16,37 Uhr unterbrochen -

Stadtrat L a n g b e h n stellt fest, daß es den Gepflogenheiten der Ratsversammlung widerspreche, den Zusatzantrag ohne vorherige Beratung in den zuständigen Ausschüssen einzubringen. Er setzt sich sodann mit den Ausführungen von Ratsherrn Hartmann auseinander und stellt dabei heraus, daß die Initiative des privaten Hausbesitzes durch die Tätigkeit der Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. nicht behindert werde. Der Besitzwechsel der Häuser werde nicht im Interesse der Mieter liegen. Die Bautätigkeit der Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. wirke sich darüber hinaus preisregulierend aus. Die SPD-Fraktion könne dem Zusatzantrag der Fraktion KG nicht zustimmen.

Stadtrat Dr. S i e v e r s wendet sich gegen den der KG gemachten Vorwurf, sie verzögere den Wohnungsbau. Wie der Bürgermeister ausgeführt habe, sei noch unsicher, ob die Darlehen zur Verfügung stehen würden. z.Zt. seien sie jedenfalls noch nicht greifbar.

Ratsherr H a r t m a n n setzt sich mit den Ausführungen von Ratsherrn Book auseinander, daß die Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. für den "kleinen Mann" baue. In die in der Feldstraße errichteten Gebäude sei nicht eine sozial bedrängte Familie eingewiesen worden. Die Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. baue nicht billiger als z.B. Stegelmann. Sprecher zitiert einen Artikel der Volkszeitung. Danach sind in Gaarden 256 Wohnungen gebaut worden. In 11 dieser Wohnungen sind verdiente Kräfte der Kieler Wirtschaft eingewiesen worden. Sprecher wünscht - nicht sofort - eine sehr klare und eindeutige Antwort auf die Frage, welche Verdienste sich ein Kieler Bürger erwerben müsse, um zu dem genannten Personenkreis zu rechnen. Sprecher führt noch aus, daß es für die Kieler Wohnungsbau G.m.b.H. immer leicht gewesen sei zu bauen, weil ihr stets genügend Kapital zur Verfügung gestellt worden sei. Aber auch andere Unternehmen hätten nicht nur gegenwärtig, sondern vor vielen Jahrzehnten schon gut und zweckmäßig gebaut. Das statistische Landesamt habe festgestellt, daß vor 1945 93 % aller Wohnungen Privatbesitz gewesen sei. Heute wäre das Verhältnis fast umgekehrt.

Ratsherr B e n d f e l d t stellt den Antrag, Stadtrat Schatz zu der Beratung hinzuzuziehen. Der Stadtpräsident stellt fest, daß das nicht zulässig ist.

Ratsherrin B r o d e r s e n hält eine eingehende Beratung für notwendig. Dazu müsse auch ausreichend Material vorliegen. Ein solcher Antrag könne nicht auf den Tisch gelegt werden. Sprecherin weist auch die in der Diskussion aufgestellte Behauptung zurück, daß alle Frauenorganisationen ein eigenes Heim wünschen.

B ü r g e r m e i s t e r weist darauf hin, daß der Aufsichtsrat die Beschlüsse gefaßt habe. Sie bedürfen nur der Zustimmung durch die Ratsversammlung. Er betont aber nochmals, daß die Darlehen noch nicht zur Verfügung ständen. Es müssen außerdem verschiedene Bedingungen erfüllt sein, bevor das Land ein Darlehen gebe.

Stadtrat S c h u b e r t nimmt Bezug auf die Ausführungen des Bürgermeisters, nach denen die Bautätigkeit nicht verzögert werde, und stellt den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen. Sprecher wendet sich noch an Stadtrat Kowalewsky und stellt fest, daß auch die Kieler Wohnungsbaugesellschaft Mieten von 1,35 DM je qm kenne.

S t a d t p r ä s i d e n t läßt über den Antrag auf Vertagung der Angelegenheit abstimmen. Der Antrag wird angenommen.

Stadtrat L a n g b e h n stellt den Antrag, für die Drucksache 184 und Zusatzantrag der KG eine besondere Sitzung für Freitag, den 23. April 1954, anzuberaumen.

S t a d t p r ä s i d e n t hält das nicht für zulässig.

Ratsherr E s c h e n b u r g beantragt Unterbrechung der Sitzung.

- Die Sitzung wird von 17,30 Uhr bis 18,50 Uhr unterbrochen -

Ratsherr E s c h e n b u r g weist anhand der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Kiel nach, daß es nicht zulässig sei, die Sitzung für die weitere Beratung auf den kommenden Tag festzusetzen.

Stadtrat L a n g b e h n stellt den Antrag, die nächste Sitzung auf den 6. Mai 1954 festzusetzen.

Beschluß: Der Antrag/wird mit Stimmenmehrheit angenommen.
von Stadtrat Langbehn

19) Betrifft: Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für das Rechnungsjahr 1954 - Drs. 185

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge werden folgende Darlehen aufgenommen:

- 1) für den Ausbau der Straße Sophienblatt zwischen Hummelwiese und Ringstraße
 - a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 194.400 DM
 - b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 194.400 "
- 2) für die Einführung der Bundesstraße 4 in das Stadtgebiet - I. Abschnitt -
 - a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 109.800 "
 - b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 109.800 "
- 3) für den Bau von Entwässerungskanälen im Karlstalgebiet und Wellingdorf (Ostufer)
 - a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 87.000 "
 - b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 87.000 "
- 4) für den Bau von Entwässerungskanälen im Stadtgebiet (Westufer)
 - a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 86.400 "
 - b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 86.400 "

2. Folgende Darlehensbedingungen werden genehmigt:

a) für die verstärkte Förderung aus Bundesmitteln

Zinsen: 5 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren;

b) für die verstärkte Förderung aus Landesmitteln

Zinsen: 2 1/2 % p.a.,

Tilgung: innerhalb von 20 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren.

Für die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 % des jeweiligen Restkapitals zu entrichten.

Beschluß: Nach Antrag.

20) Betrifft: Verteilung von zweckfreien Kommunalدارlehen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1954 - Drs. 188 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: 1. Die für das Rechnungsjahr 1954 verfügbaren Finanzierungsmittel aus zweckfreien Kommunalدارlehen sind auf den außerordentlichen Haushaltsplan entsprechend dem anliegenden Vorschlag zu verteilen.

2. Sofern sich bei der Ausführung der Baumaßnahmen die Notwendigkeit kleinerer Umfinanzierungen ergeben sollte, dürfen diese vom Kämmereiamt ohne Herbeiführung eines neuen Beschlusses vorgenommen werden.

Bürgermeister erläutert die schriftliche Vorlage.

Stadtrat Schatz begrüßt es, daß die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden können.

Beschluß: Nach Antrag. 1 Stimmenthaltung (Stadtrat Köster)

21) Betrifft: Vertrag mit dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger

Berichterstatter: Stadtrat Engert - Drs. 192 -

Antrag: Dem Abschluß des anliegenden Vertrages zwischen der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV) und dem Verband Medizinische Hilfsberufe e.V. - Bezirksstelle Kiel - über die Behandlung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger und des dazugehörigen Schiedsvertrages wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 22) Betrifft: Verlängerung des Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs- und Unterhaltshilfeempfänger
- Berichterstatter: Stadtrat Engert - Drs. 193 -
- Antrag: Der Verlängerung der Geltungsdauer des
zwischen
der Stadt Kiel - Bezirksfürsorgeverband - (BFV)
und
der Kassenärztlichen Vereinigung, Landesstelle
Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen
Rechts in Bad Segeberg (KV),
abgeschlossenen Vertrages vom 10.11.1953/4.1.1954
über die Krankenversorgung der Fürsorgeunterstützungs-
und Unterhaltshilfeempfänger sowie des dazugehörigen
Schiedsvertrages für die Zeit vom 1.4.1954 - 31.3.1955
wird zugestimmt.
- Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Personalvertretungsgesetz vom 9. Februar 1954
- Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 161 -
- Antrag: Die nach § 46 des Personalvertretungsgesetzes vom
9.2.1954 der Ratsversammlung zustehenden Rechte
werden dem Personalausschuß übertragen.

Bürgermeister erläutert die schriftliche Vorlage.
Ratsherr Bendfeldt hält die Vorlage für überflüssig,
weil das Gesetz diese Materie bereits hinreichend regelt. Sprecher
kritisiert das Gesetz und weist nach, daß das Mitbestimmungs-
recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sehr gering sei.
Anschließend gibt Sprecher einen Abriss der Entwicklung des Rechts
der Mitbestimmung bei Bund und Land. Er schlägt vor, den Antrag
abzulehnen.

Stadtrat Schubert ist der Meinung, daß die Ausführun-
gen von Ratsherrn Bendfeldt mit dem Gegenstand der Beratung
nichts zu tun haben.

Beschluß: Der Antrag wird mit 14 : 11 Stimmen angenommen.

- 24) Betrifft: Feststellung der Dienststellen und Betriebe, für die
Personalräte zu bilden sind - Drs. 167 -

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Personalräte werden bei den nachstehenden Dienst-
stellen und Betrieben gebildet:

Innere Verwaltung	Stadtwerke
Stadtgartenbauabteilung	Hafen- u. Verkehrsbetriebe
Stadtreinigungs- und Fuhramt	Spar- und Leihkasse
Schlachthofbetriebe	Schulverwaltung
Gesundheitsamt	(für die nicht zum
Krankenanstalt	Lehrpersonal gehören-
Berufsfeuerwehr	den Bediensteten)

Beschluß: Nach Antrag.

- 25) Betrifft: Prüfung der Kassenvorgänge und -belege bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben - Drs. 196 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben verbleibt unter Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 26./27.3.1953 beim Rechnungsprüfungsamt.
Beschluß: Nach Antrag.
- 26) Betrifft: Werkleitung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrsbetriebe" - Drs. 197 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Es wird zugestimmt
a) der Abberufung des bisherigen 2. Werkleiters der Hafen- und Verkehrsbetriebe, Stadtammann Fock,
b) der Berufung des Stadtoberinspektors Schmigalla zur Wahrnehmung der Geschäfte des 2. Werkleiters bis zu einer endgültigen Regelung.
Beschluß: Stadtrat V o s s bittet, den Stadtoberinspektor Schmigalla rückwirkend ab 16.12.1953 zu berufen.
Beschluß: Nach Antrag mit der Erweiterung, daß Stadtoberinspektor Schmigalla rückwirkend ab 16.12.1953 berufen wird.
- 27) Betrifft: Treiberkosten und Anerkennungsgebühren für den Seegrenzschlachthof - Drs. 140 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: a) Der Ansatz der Haushaltsstelle 7263/651 - Miete, Pacht, Anerkennungsgebühren - wird von 281,- DM um 84,- DM auf 365,- DM erhöht.
b) Der Ansatz der Haushaltsstelle 7263/716 - Treiberkosten - wird von 73.000,- DM um 3.000,- DM auf 76.000,- DM erhöht.
c) Die unter der Haushaltsstelle 7263/13 - Benutzungsgebühren - einschließlich der durch Sondervorlage veranschlagten Einnahmen werden von 774.800 DM entsprechend um 3.084,- DM auf 777.884,- DM erhöht.
Beschluß: Nach Antrag.
- 28) Betrifft: Mehrausgaben für auswärtige Untersuchungen des städtischen Laboratoriums - Drs. 198 -
Berichterstatter: Stadtrat Voss
Antrag: Nachstehender Sofortentscheidung vom 25.2.1954 wird zugestimmt:
"Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 720,- DM bei der Haushaltsstelle 751/716 - Auswärtige Untersuchungen - wird zugestimmt.
Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 751/15 - Arbeits- und Nutzungsentgelte -. Die Entscheidung ergeht mit der Maßgabe, daß die Genehmigung der Ratsversammlung unverzüglich nachgeholt wird."
Beschluß: Nach Antrag.

29) Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben für Lernmittel für Berufsfach- und Fachschulen - Drs. 163 -

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

2561/720 - Lernmittel - 1.007,- DM
2562/720 - Lernmittel - 410,- " 1.417,- DM

Deckung erfolgt mit 80 % durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen

2561/0711 - Vom Land für Lernmittel - 806,- DM
2562/0711 - Vom Land für Lernmittel - 327,- " 1.133,-DM

ferner durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 21/720 - Lernmittel mit 284,-"
1.417,-DM

Beschluß: Nach Antrag.

30) Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben für Erziehungsbeihilfen für Mittelschulen und die Muthesius-Werkschule -Drs.164 -

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: Folgende überplanmäßige Ausgaben werden genehmigt:

a) 22/58 - Erziehungsbeihilfen - = 1.080,- DM
b) 2661/58 -Erziehungsbeihilfen - = 98,- " 1.178,-

Deckung erfolgt

durch Mehreinnahmen von 80 % bei der Haushaltsstelle

22/0712 - Vom Land für Erz.Beih. = 964,- " "

durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle

2661/0712 - Vom Land für Erz.Beih. = 98,- " 1.062,-

durch Ausgabeersparnisse bei der

Haushaltsstelle 21/720 - Lernmittel mit 116,-

1.178,-

Beschluß: Nach Antrag.

31) Betrifft: Erhöhung der Personalkosten für städtische Lehrkräfte

Berichterstatter: Stadtschulrätin Jensen - Drs. 194 -

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 231/41 - Dienstbezüge für Beamte - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.000,- DM, bei der Haushaltsstelle 2562/41 - Dienstbezüge für Beamte - wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 13.000,- DM genehmigt.

Deckungsvorschlag: 22.000,- DM sind bei den für Angestellte bereitgestellten Bezügen einzusparen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 32) Betrifft: Erstattung von persönlichen Kosten für die Staatliche Oberschule in Kiel-Wellingdorf - Drs. 195 -
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen
Antrag: Bei der Haushaltsstelle 231/523 - An sonstige Körperschaften, Verbände und Vereine - Nachweisung I, lfd.Nr. 2 - an das Land für die Staatliche Oberschule - wird eine überplanmäßige Ausgabe von 5.168,- DM genehmigt.
Die Deckung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Gesamthaushalts.

Beschluß: Nach Antrag.

- 33) Betrifft: Aufnahme von Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Hafen- und Verkehrsbetriebe (Dringlichkeitsvorlage) - Drs. 218 -
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
Antrag: 1. Aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge werden folgende Darlehen aufgenommen:
a) verstärkte Förderung aus Bundesmitteln 32.538 DM
b) verstärkte Förderung aus Landesmitteln 32.538 " .
2. Nachstehende Darlehensbedingungen werden genehmigt:
a) für die verstärkte Förderung aus Bundesmitteln
Zinsen: 5 % p.a.,
Tilgung: innerhalb von 15 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren;
b) für die verstärkte Förderung aus Landesmitteln
Zinsen: 2 1/2 % p.a.,
Tilgung: innerhalb von 20 Jahren unter evtl. Vorschaltung von 2 Freijahren.
Für die verstärkte Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1/4 % p.a. des jeweiligen Restkapitals zu entrichten.
3. Die Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge sind für Erd-, Straßen- und Kanalisationsarbeiten in der Uferstraße Wik und für die Kanalisation des Grabens Schönberger Straße - Schwentine zu verwenden.

Beschluß: Nach Antrag.

Ratscherr
(Schriftführer)

34) Betrifft: Landesdarlehen für die Beseitigung von Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954 (Dringlichkeitsvorlage)

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 219 -

Antrag: 1. Vom Land Schleswig-Holstein wird für die Beseitigung von Kriegsschäden im Rechnungsjahr 1954 ein Darlehen in Höhe von 1.095.000 DM zu nachstehenden Bedingungen aufgenommen:

Zinsen: 3 % p.a.

Tilgung: innerhalb von 15 Jahren.

2. Die Darlehensmittel sind entsprechend dem von der Ratsversammlung bereits festgesetzten Finanzierungsplan des außerordentlichen Haushalts wie folgt zu verwenden:

Wiederaufbau des Verwaltungsgebäudes für das Gesundheitsamt	117.500 DM
Aufstockung und Ausbau des Hauses 5 der Städtischen Krankenanstalt	172.500 "
Ablösung von Zwischenkrediten für die Aufstockung und den Ausbau des Hauses 4 der Städtischen Krankenanstalt	27.500 "
Instandsetzung von Straßen	125.000 "
Wiederaufbau der Hauptfeuerwache	300.000 "
Wiederaufbau des Kühlhauses für den Seegrenzschlachthof	300.000 "
Wiederherstellung von Grünanlagen	52.500 "
insgesamt:	<u>1.095.000 DM</u>

Beschluß: Nach Antrag.

35) Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

F. Schmidt
Stadtpräsident

H. Krüger
Ratsherr

K. Neumann
Ratsherr
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 5.5.54

- 1.) Widerspruch
2.) U.

Herrn Stadtrat Hauptpräsidenten Klumpp
zurückgesandt.

(Gatzk) *[Signature]*
S.V. (W. Jücker)

2. Die Darlehensmittel sind entsprechend dem von der Refe-
versammlung bereits festgesetzten Finanzierungsplan des
außerordentlichen Haushalts wie folgt zu verwenden:

117.500 DM	Wiedererwerb des Verwaltungsgeländes für das Gesundheitsamt
175.500 "	Aufstockung und Ausbau des Hauses 5 der Städtischen Krankenkasse
27.500 "	Ablösung von Zwischensicherheiten für die Aufstockung und den Ausbau des Hauses 4 der Städtischen Krankenkasse
125.000 "	Instandsetzung von Straßen
300.000 "	Wiedererwerb der Hauptfeuerwache
300.000 "	Wiedererwerb des Kfz-Hauses für den Seeerzschiffschol
52.500 "	Wiedererstattung von Grünanlagen
1.095.000 DM	Insgesamt:

Bechluss: Nach Antrag.

Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

[Signature]
Stadtrat

[Signature]
Stadtspräsident

[Signature]
Stadtrat
(Schriftführer)

Bericht: Übernahmungsbescheinigung für den Aufbau des Grundbesitzes durch die Firma Bernhardt & Co. (10)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 5.5.54

- 1. Wahlprüfung
- 2. U. Herr Stadtrat zurückgesandt.

Handpräsidenten

(G. v. v. v.)

a) Das Darlehen ist im Range nach einer I. Hypothek in Höhe von 500.000 DM auf dem Grundstück Holstenstraße 72 dinglich zu sichern.

b) Bei der I. Hypothek ist eine Büchungsvermerkung zugunsten des dinglichen Rechts der Landeskassenkasse einzutragen.

Beschluss: Nach Antrag.

Bericht: 2. Nachtragsvoranschlag 1953 der Kieler Spar- und Leih-

Kasse - Dra. 217 -
 Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs
 Antrag: Dem 2. Nachtragsvoranschlag 1953 der Kieler Spar- und Leihkasse, der mit 502.053,- DM abschließt, wird zugestimmt.

Beschluss: Nach Antrag.

[Signature]
Ratsherr

[Signature]
Stadtpräsident

[Signature]
Ratsherr
(Schriftführer)

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 22. April 1954 erhält das Büro des Stadtpräsidenten z.Kts.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 3) der Niederschrift:					
"	"	4)	"	"	Bauverwaltungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	5)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	6)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	7)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	8)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	9)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	10)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	11)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.
"	"	12)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	13)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	14)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	15)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	16)	"	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V.
"	"	17)	"	"	a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	18)	"	"	a) 2 x Kämmerieamt z.Kts. b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts. c) Wohnungsamt z.Kts.u.w.V. wegen der Auskunft an Ratsherrn Hartmann
"	"	19)	"	"	a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	20)	"	"	a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	21)	"	"	a) Fürsorgeamt z.Kts.u.w.V. b) Kämmerieamt z.Kts. c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	22)	"	"	a) Fürsorgeamt z.Kts.u.w.V. b) Kämmerieamt z.Kts. c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	23)	"	"	a) Personalamt z.Kts.u.w.V.
"	"	24)	"	"	Personalamt z.Kts.u.w.V.
"	"	25)	"	"	a) Hafen- u. Verk. Betr. z.Kts.u.w.V. b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.u.V. c) Hauptamt z.Kts. d) Kämmerieamt z.Kts.
"	"	26)	"	"	a) Hafen-u. Verk. Betr. z.Kts.u.w.V. b) Personalamt z.Kts. c) = Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	27)	"	"	a) Schlachthofverwaltung z.Kts.u.V. b) 2 x Kämmerieamt z.Kts. c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

- Von Punkt 28) der Niederschrift: a) Städt.Laboratorium z.Kts. u.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 29) " " a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 30) " " a) Schul- und Kulturamt z.Kts.u.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 31) " " a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 32) " " a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 33) " " a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 34) " " a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

Nichtöffentliche Sitzung

Abschrift der Niederschrift über die Nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung vom 22.4.1954 erhält das Büro des Stadtpräsidenten

- Von Punkt 1) der Niederschrift: Hauptamt z.Kts.u.w.V.
- " " 2) " " a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 3) " " a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 4) " " a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 5) " " a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 6) " " a) Grundstücksamt z.Kts.u.w.V.
 b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
 c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 7) " " a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 8) " " a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 9) " " a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 10) " " a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V.
 b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- " " 11) " " Hauptamt z.Kts.u.w.V.

I.A.
W. Müller

Sitzung

des ~~Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 22. 4. 1954

- - -

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung

des ~~Magistrats~~
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: Abschrift	
Büro d. Stadtpräsidenten		Brauer
	Punkt: 3	Boyer 5/5.
Bauverwaltungsausschuss		
	Punkt: 4-5-6-7-8-9-10-11-12-13-14-15-16	Boyer 5/5.
Stadtplanungsausschuss		
	Punkt: 17-18-19-20-21-22-25-27-28-29-30-31-32-33-34	Mittelfunkt. Sitz.
Kämmerei		
	Punkt: 1-2-3-4-5-6-7-8-9-10	Peters 5/5.
Rechtsprüfungsausschuss		
	Punkt: 17-18-19-20-21-22-25-26-27-28-29-30-31-32-33-34	Mittelfunkt. Sitz.
Wohnungsausschuss		
	Punkt: 18	Rindling 1/5.5.
Finanzsausschuss		
	Punkt: 21-22	Rindling 5/5.
Personalausschuss		
	Punkt: 23-24-26	Schwabe 3/5
Hafen- u. Verk. Betriebe		
	Punkt: 25-26	Bankfurt 5/5
Schlachthofverwaltung		
	Punkt: 27	Bankfurt 5/5

A m t

Betrifft:

Unterschrift - De

Punkt: 28

Stadt. Laboratorium

[Handwritten signature]

Punkt: 29-30-31-32

Schul- u. Kultursamt

[Handwritten signature]

Punkt: nichtöffentl. Sitzung: 2

Grundbesitzamt

5-6

[Handwritten signature]

- 5. Mai 1954

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt: